Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14. in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank“.

Nr. 71.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 29. Januar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Deutscher Reichstag.

40. Sitzung.

Berlin, 28 Januar, 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Amsberg, Hofmann u. A.

Das Haus setzt die zweite Berathung über die der Kommission nicht überwiesenen Paragraphen der Strafgesetznovelle weiter fort.

§ 130a lautet nach der Regierungsvorlage:

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.“

Der Paragraph unterscheidet sich von der bisherigen Fassung durch die Hinzufügung des zweiten Absatzes und durch die Streichung des Wortes „öffentlich“ hinter den Worten „oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes“.

Abg. Struckmann (Diepholz) beantragt, das Wort „öffentlich“ in die Vorlage wieder einzufügen.

Abg. Herz: Obwohl meine Partei glaubt, daß mit diesem, dem sogenannten Kanzelparagraphen, der erste Schritt zur Trennung des staatlichen und kirchlichen Gebietes gethan sei, so werden wir heute doch aus Gründen, die der speziellen Fassung der Vorlage entnommen sind, gegen dieselbe stimmen. Die Weglassung des Wortes „öffentlich“ gegen die bisherige Fassung ist nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung, denn das Kriterium der Strafbarkeit liegt gerade darin, daß ein geistlicher oder anderer Religionsdiener öffentlich in einer Versammlung unter Mißbrauch seines Berufes oder Predigtamtes die Leute aufreizt. Eine Gegenrede gegen eine solche Ansprache eines Geistlichen ist ausgeschlossen und darum wird in diesem Falle Niemand die Gefährlichkeit der Handlung leugnen. Durch die Weglassung des Wortes „öffentlich“ würde den kleinlichsten polizeilichen Chikanen Raum gegeben. Die Hinzufügung des zweiten Absatzes ist mindestens überflüssig, denn ist ein derartiges Schriftstück oder Preßerzeugniß nach den bestehenden Gesetzen, nach dem Preß- oder Strafgesetz strafbar, so kann auch jetzt schon eine strafrechtliche Verfolgung des Thäters eintreten, im andern Fall ist nicht einzusehen, weshalb ein Einschreiten erfolgen soll. Wir alle sind einig, und es haben dies auch die bisherigen Abstimmungen bewiesen daß die Strafgesetznovelle in wesentlichen Bestimmungen, und gerade in den den Regierungen wichtigsten, äußerst reaktionär ist und Bestimmungen vorschlägt, wie sie in keinem Kulturstaate Europas bestehen. Angesichts solcher Bestrebungen kann man sich kaum entschließen, froh in den Kulturkampf zu gehen. Ist es mit diesem den Regierungen ernst, so müssen andere Wege eingeschlagen werden: man suche die Schule von unerträglichen Fesseln der Kirche zu befreien, man sorge für eine dem Geiste des Zivilstandsgesetzes entsprechende Ausführung desselben und unterlasse Einwirkungen auf Zivil- und Militärpersonen, die einen offenbaren Gewissenszwang bedingen, man entschließe sich zu ganzen Gesetzen statt zu halben. So wenig es gelingen wird, durch Bestimmungen, wie die gestern vertheidigten, die Sozialdemokratie zu bändigen, so wenig wird man durch diesen Paragraphen des Ultramontanismus Herr werden.

Abg. v. Maltzahn-Gültz: Die Auslassung des Wortes „öffentlich“, für die in den Motiven jede Begründung fehlt, ist eine sehr bedenkliche Verschärfung. Sind schon die Worte in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ einer sehr verschiedenen Auslegung fähig, so machen die weiteren Voraussetzungen „von einer Menschenmenge“ und „in Veranlassung der Ausübung seines Berufes“ den Paragraphen noch dehnbarer, denn nach meiner juristischen Auffassung ist eine Menschenmenge eine Mehrheit menschlicher Personen, mögen es auch nur zwei oder drei sein, und jedes z. B bei einem Taufakte in einem Hause gesprochene Wort ist in Veranlassung der Ausübung des Berufs gesprochen. Ist der Geistliche wie in den meisten Fällen Seelsorger, so ist er sogar beständig in Ausübung seines Amtes. Das einzige Gegengewicht lag bisher in dem Worte „öffentlich“ seine Streichung macht für mich den Paragraphen unannehmbar.

Bundeskommissar v. Amsberg: Es handelt sich hier um ein Delikt, dessen schriftliche Begehung ebenso schwer wiegt, als die mündliche. Deshalb haben die Regierungen in Konsequenz des bisherigen Wortlauts des Paragraphen, bestärkt durch die gemachten Erfahrungen, geglaubt, die schriftliche Form des Delikts der mündlichen ganz gleichstellen zu müssen.

Bei der Abstimmung wird das Amendement Struckmann (Diepholz) mit großer Majorität angenommen und sodann die Regierungsvorlage mit 136 gegen 132 Stimmen abgelehnt. (Gegen dieselbe stimmt die Fortschrittspartei, das Zentrum, die Polen und Sozialdemokraten, der größere Theil der Konservativen, sowie die Abgeordneten Lasker, v. Forckenbeck und Miquel. Für die Vorlage: die Mehrzahl der Nationalliberalen, die Freikonservativen und von den Konservativen die Abgeordneten v. Puttkamer (Sensburg), von Denzin und Graf Eulenburg, sowie die Abgeordneten Löwe und Baumgarten.)

§ 131 bestimmt: „Wer dadurch, daß er erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, ingleichen wer durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit oder das Reich oder einen Bundesstaat selbst verächtlich zu machen sucht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die bisherige Fassung des Paragraphen lautet: Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Abg. Krüger (Hadersleben) will hinter dem Worte „Staatseinrichtungen“ einfügen: „oder Staatsverträge“.

Abg. v. Gerlach: Der Ungebildete kann nicht begreifen, wie die Staatsgewalt sich dergleichen Schmähungen, wie sie fortwährend vorkommen, gefallen lassen kann, er sieht sie als direkte Verleitungen zum Ungehorsam an, was in der Zeit des allgemeinen gleichen Stimmrechts am allergefährlichsten ist. Wenn wir aus diesem Grunde für die Vorlage stimmen werden, so wollen wir uns durchaus nicht das Recht verkümmern lassen, Staatseinrichtungen öffentlich zu kritisiren und, wenn nöthig, scharf zu kritisiren. Die Gefahr, dadurch dem Strafgesetz zu verfallen, besteht nach der Vorlage auch gar nicht, denn es soll nur der bestraft werden, der dabei die Absicht der Verhöhnung von Staatseinrichtungen hat.

Bundesbevollmächtigter Hofmann (Hessen): Bei der Stimmung des Hauses erscheint es als ein Wagniß, auch nur die Aufmerksamkeit der Mehrheit für einen sogenannten politischen Paragraphen der Strafgesetznovelle in Anspruch zu nehmen. Die Mehrheit hat ihnen bis jetzt einen so entschlossenen Widerstand entgegengestellt, daß ich die Aussicht, für den § 131 eine günstigere Stimmung zu erringen, lediglich als den Versuch einer voraussichtlich erfolglosen Anstiftung von meiner Seite betrachten muß, zumal der peinliche Eindruck der gestrigen Sitzung noch nicht verwischt ist. Man hat sich über das Ungenügende der Motive zur Novelle, über den Mangel an Material beschwert. Nun hat der preußische Staatsminister des Innern, Graf zu Eulenburg, Ihnen gestern ein Bild der Bestrebungen der Sozialdemokratie mit einer Ruhe, Objektivität und Klarheit vorgelegt, die ausgezeichnet war. Das Haus hat ihm mit Aufmerksamkeit zugehört und nachträglich hat man ihm die stärksten Vorwürfe darüber gemacht, daß er es gewagt hat, dem Hause Dinge vorzutragen, die längst bekannt seien. Ich glaube, mein verehrter Landsmann Bamberger war nicht glücklich inspirirt, als er gestern die Gelegenheit ergriff, um seine wohlbegründete Entrüstung über gewisse Angriffe gegen ihn bei der Berathung des § 128 kundzugeben. Er hätte hierzu eine andere Gelegenheit wählen sollen und würde dann nicht Veranlassung gegeben haben, daß die Debatte den gereizten Charakter bekam, den sie überhaupt angenommen hat. Ich knüpfe an diesen Vorgang die Bitte an, daß Sie in der weiteren Berathung der politischen Paragraphen objektiv, ruhig und ohne persönliche Gereiztheit fortfahren möchten. Es steht bei diesen Paragraphen sehr viel auf dem Spiele, und der Ausgang der Debatten wird, wenn ich mich nicht ganz täusche, auf die künftige Gestaltung der politischen Verhältnisse von Einfluß sein. Ich für meine Person würde es lebhaft beklagen, wenn das Verhältniß der Regierungen zu diesem hohen Hause und namentlich zu der Partei, die bisher den Kern in der Mehrheit des Hauses bildete, erschüttert und verrückt würde. Ich habe aber das Gefühl, daß ein so ernstes Zerwürfniß allerdings droht, wenn, wie bisher, die politischen Paragraphen der Strafgesetznovelle, ohne daß man auch nur gründlich und eingehend prüft und erwägt (Oho! Ruf: das ist stark!), als reaktionäre Politik zurückgewiesen werden.

Präsident v. Forckenbeck: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich muß das Haus auf das Entschiedenste gegen den Vorwurf verwahren, daß es seine Beschlüsse nicht nach gründlichen Erwägungen gefaßt hat. (Lebhafte Zustimmung.)

Der Herr Bevollmächtigte fährt fort: Ich sage, wenn man Bestimmungen gegenüber, die die Regierungen vorgeschlagen haben, um bestimmten Mißbräuchen entgegenzutreten, lediglich damit opponirt, daß man sagt, es ist eine reaktionäre Politik, so wird man den Gründen der Regierung nicht hinreichend gerecht. Ich darf wohl an die Verpflichtung der Mitglieder des hohen Hauses, die Gründe der Regierung sorgfältig zu prüfen, appelliren. Der Allarmruf in der Presse vor dem Bekanntwerden des Wortlautes der gegenwärtigen Vorlage daß hier reaktionäre Tendenzen seitens der Regierungen verfolgt würden, ging von den Organen derjenigen Parteien aus, deren Agitationen durch das Zustandekommen der Strafgesetznovelle beschränkt werden sollen. Obwohl diese Befürchtungen zum großen Theil gehoben sind, so klingen sie doch immer wieder an. Für meine Regierung kann ich erklären, daß sie keineswegs aus Lust an politischen Prozessen diesem Paragraphen zugestimmt hat, sondern lediglich aus der Ueberzeugung, daß die Paragraphen des gegenwärtigen Strafgesetzes nicht ausreichen, um das Vaterland in seinen höchsten Gütern genügend zu schützen. Ich habe nun die ernste Absicht, eine Verständigung in Betreff des § 131 anzubahnen und deshalb nicht gerade auf der vorgeschlagenen Fassung zu bestehen. Eine Fassung wird sich finden lassen, wenn sie nur einen richtigen Gedanken in dem § 131 finden. Es handelt sich um die Ehre des Staates und das Strafrecht ist bestimmt, die Nation nicht blos im Besitz ihrer materiellen, sondern auch ihrer geistigen und sittlichen Güter zu schützen. Der Abgeordnete Windthorst hat gesagt, es gebe nichts Fataleres, als wenn man das Strafrecht mit der Politik in Verbindung bringe. Im Gegentheil, Strafrecht und Politik sind gar nicht von einander zu trennen; freilich wenn man unter Politik nicht dasselbe versteht wie der Abg. Windthorst vielleicht gethan hat, sondern das, was das deutsche Wort „Staatskunst“ bezeichnet. Zu den Gütern aber, zu deren Schutz die Politik das Strafrecht anwenden muß, gehört vor Allem die Ehre des Staates. Auf die Verfassung des betreffenden Staates kommt dabei nichts an, und wenn ich im Laufe meines Vortrages von der Ehre des Staates spreche, so verstehe ich in Bezug auf Deutschland darunter die Ehre des Reiches ebensogut wie die der einzelnen Staaten. Ich glaube, daß der Staat berufen ist, diese Ehre zu schützen, wie er es thut, wenn sie von Außen angetastet ist. Die Ehre des Staates gegen innere Feinde zu schützen, bietet allein das Strafgesetzbuch die Mittel. Zwar schließt die Anwendung dieses einzigen Mittels, das die Nation besitzt, eine Beschränkung der eigenen Freiheit ein, aber jede Partei wird sich diese Beschränkung selbst auferlegen müssen, wenn sie ihre Pflicht, auch bei der freiesten Aeußerung der Meinungen die Ehre des Staates zu schützen, erfüllen und den Namen einer patriotischen Partei verdienen will. Im vorliegenden Falle bedarf es also nur noch des Nachweises, daß die vorhandenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht hinreichen zum Schutz der Staatsehre. Ich kann ihn führen. Ich weise einfach nach, wie nach unserem Strafgesetz die Ehre des Staates weniger geschützt ist als die des Privaten. Der Gebrauch beschimpfender Ausdrücke gegen einen Privatmann ist als Beleidigung nach § 185 strafbar, der Gebrauch solcher Ausdrücke gegen den Staat und gegen Staatseinrichtungen wird nicht bestraft. An Strafbestimmungen für Ehrverletzungen gegen einzelne Personen, welche den Staat repräsentiren, fehlt es nicht. Der einzige Paragraph, der sich auf Staatseinrichtungen bezieht, ist eben § 131, und wenn Sie den betrachten, werden Sie finden, daß man sich auf den Fall beschränkt, ob eine Verletzung der Ehre dadurch geschieht, daß bestimmte Thatsachen, die nicht wahr sind, behauptet werden. Es fallen also außerhalb der Strafe des § 131 alle die Beleidigungen, die in beschimpfenden Ausdrücken ohne Behauptung einer Thatsache bestehen. Unter allen Umständen muß bewiesen werden, daß diese Thatsachen mit dem Bewußtsein ihrer Erdichtung oder Entstellung öffentlich behauptet werden. Der Beweis ist aber in den allerwenigsten Fällen möglich, wenn nicht etwa der Angeschuldigte selbst es zugesteht, wider besseres Wissen gehandelt zu haben, so wird es nicht möglich sein, ihm nachzuweisen, daß er gewußt hat, die Thatsache, die er behauptete, sei falsch. Als des Entwurf des Strafgesetzbuches dem norddeutschen Reichstage vorgelegt wurde, fehlten noch die Worte: „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind“; sie kamen erst bei der zweiten Berathung durch ein Amendement hinzu. Der Abg. Lasker beantragte damals die Streichung des ganzen Artikels, weil er von der theoretischen Anschauung ausging, daß Einrichtungen des Staates, Anordnungen der Obrigkeit unpersönliche Dinge seien, die nicht beleidigt werden könnten. Juristisch könne man nicht von Verleumdung von Dingen sprechen, die keine lebendigen Personen sind und kein Ehrgefühl haben, wenn aber dennoch der Reichstag den Paragraphen annehmen wollte, dann müßte man bei der dritten Lesung auf eine Fassung bedacht sein, die ihn wenigstens für die allermeisten Fälle unschädlich machte. Dieses ist schon bei der zweiten Lesung durch die Einfügung der Worte „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind“ geschehen. Vergleicht man die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, welche die Ehre des Staates gegen Beeinträchtigungen schützen sollen, mit denen, die Private betreffen, so stellt sich heraus, daß der Gebrauch beschimpfender Ausdrücke gegen Private, gegen einzelne Personen oder Behörden strafbar ist, daß er dagegen nicht strafbar ist, wenn er gegen das Reich oder einen Bundesstaat gebraucht wird. Wenn bestimmte Thatsachen behauptet werden in Bezug auf Private oder Behörden, und zwar unwahre, dann genügt zur Bestrafung schon der Nachweis, daß sie unwahr sind oder nicht erweislich wahr sind. Es kommt nicht darauf an, ob der, welcher die Aeußerung gethan hat, von der Unwahrheit überzeugt war. Wenn Jemand einem Andern eine falsche Thatsache nachsagt oder ihn in seiner Ehre schädigt, so wird er bestraft. thut er dasselbe in Bezug auf Anordnungen des Staates und der Obrigkeit, dann muß erst nachgewiesen werden, daß er das Bewußtsein der Falschheit der Thatsachen gehabt hat. Das faktische Resultat davon ist, daß jeden Tag die gröbsten Beschimpfungen des Reiches und des Staates in der Parteipresse vorkommen, ohne daß die Möglichkeit eines Einschreitens vorliegt. Ich spreche hier aus meiner dreijährigen Erfahrung in meiner Stellung in Darmstadt, in der ich fortwährend die unerquickliche Aufgabe habe, die Presse in ihrer Wirksamkeit zu beobachten und ich kann danach versichern, daß das Reich jeden Tag in der schändlichsten Weise als ein Reich der Sünde, der Knechtschaft, der Tyrannei, der Volksaussaugung hingestellt wird u. s. w. Ich habe schon oft den Art. 131 darauf angesehen, ob nicht ein Einschreiten dagegen möglich ist. Es ist nicht allein die dabei in Frage kommende Verletzung des nationalen Ehrgefühls, die schon rechtfertigt, daß strafend eingeschritten wird, sondern es wirkt auch in anderer Weise gefährlich, wenn das Volk jeden Tag sieht und liest, daß das Reich ungestraft geschmäht werden kann, indem sich bei ihm allmälig die Achtung vor dem Reich verliert. Bedenken Sie doch, daß wir kein alter Staat sind, daß bei uns die Ehrfurcht vor dem Staat und den Staatseinrichtungen, wie sie in andern Ländern, z. B. in England bei allen Parteien herrscht, und sie bei ihren Agitationen einschränkt, noch nicht vorhanden ist, daß bei uns erst die Ehrfurcht und Achtung vor dem Reich im Volke geschaffen werden muß und das, glaube ich, wird systematisch verhindert durch das Bestreben der Parteien, dem Reiche gegenüber in der Bevölkerung kein anderes Gefühl aufkommen zu lassen, als das des Hasses und der Verachtung. Ich glaube, daß der Reichstag, wenn er anerkennt, daß das Strafrecht auch dazu sei, um die materielle Ehre gegen den Angriff ihrer Feinde zu schützen, alle Ursache hat, gründlich zu erwägen, ob nicht unter den heute bestehenden Verhältnissen eine Verschärfung des § 131 nothwendig ist. Ich mache dabei vorzugsweise noch auf eins aufmerksam und wende mich dabei an die Herren Juristen im Hause, ich glaube, das Reich hat doch Anspruch darauf in seiner Ehre, in dem Ansehen, das es genießt und genießen muß, mindestens ebenso geschützt zu sein, als die Kirche. Wenn das Reich der Kirche einen Schutz gewährt, so sehe ich nicht aus juristischen Gesichtspunkten ein, warum das Reich sich selbst nicht ebensosehr schützen soll. Ich halte den die Kirche schützenden § 166 des Strafgesetzbuches für gerechtfertigt, aber warum soll Jemand, der den Staat oder Staatseinrichtungen beschimpft, nicht ebenso bestraft werden? Es ist sonderbar, daß während der Staat die Interessen der Kirche schützt und sie zu schützen gezwungen ist, er von der ultramontanen Presse geschmäht werden kann. Man sagt, die Presse selbst enthalte auch das Gegengift. Das ist wohl richtig, wenn es sich darum handelt, Meinungen auszutauschen, aber wenn ein ultramontanes oder sozialdemokratisches Blatt das Reich beschimpft, so ist das kein Gegengift, wenn liberale Blätter die Kirche beschimpfen; so ist aber die Gegenwirkung der Presse, ich betrachte sie sehr genau. Je schärfer die ersteren Blätter angreifen, um so schärfer repliziren die liberalen, und zwar hetzt jeder die eigene Partei. Die Presse wirkt nicht in diesem Sinne als Gegengift, daß der andere Theil sich beruhigt, sondern die Presse hetzt nur die eigene Partei noch mehr auf, und das ist auf dem konfessionellen Boden sehr gefährlich. Ich bin nicht sehr ängstlich, ich vertraue nicht sowohl der Einwirkung der Presse gegenüber den sozialdemokratischen und ultramontanen Bestrebungen, sondern ich vertraue auf das gesunde Phlegma, das in unserem Volke herrscht und von dem es noch einen großen Vorrath hat. Wenn dieses einmal aufgezehrt ist, wenn es sich in Pathos umgesetzt haben wird, wird es sehr schwer sein, in Deutschland die Ordnung aufrecht zu erhalten. Es ist sehr gefährlich, sich ein zu poetisch ideales Bild von unserem Volke zu machen: wenn man seine eigene edle und erhabene Gesinnung auf das Volk überträgt, irrt man sich gewaltig. Es ist ein Fonds von Rohheit in unserem Volke vorhanden, von dem sich in den Motiven zu der Strafgesetznovelle haarsträubende Beispiele finden; ich hätte zur Ehre der Nation gewünscht, daß sie nicht möglich gewesen wäre. Es ist aber manchmal gut, wenn man sich so etwas klar macht. Die Parteien gehen immer weiter und wenn sie zu dem Punkte gelangt sein werden, wo das Phlegma ganz aufgezehrt ist, wird vielleicht uns gegenüber die pariser Kommune eine harmlose Gesellschaft sein. (Große Heiterkeit.)

Abg. Dr. Hänel: Der Zusammenhang zwischen dem Strafrecht und derjenigen Politik, welche man neuerdings eingeschlagen hat, ist uns ja vollständig klar, und wir haben eben aus dem Grunde diese Strafrechtsparagraphen zurückgewiesen, weil wir darin die Symptome einer Politik erkannten, die wir von vornherein entgegenzutreten entschlossen waren; denn eben an diese Politik knüpfen sich Erinnerungen an die Zeiten der schwersten Reaktion in Deutschland, die wir nicht wiederkehren lassen wollen. Der Vorwurf also, daß wir diesen Zusammenhang übersehen haben, war gänzlich unberechtigt. Der Bundeskommissar hob es als einen besonderen Mißstand hervor, daß bei uns die Einzelperson vor Schmähungen und Verhöhnungen mehr und besser geschützt sei, als das Reich und seine Institutionen. Es fragt sich gerade, ob dafür nicht ganz gerechtfertigte Gründe vorhanden sind; ich denke, daß in der That die Einzelperson eines größeren Schutzes bedürftiger ist als der Staat. Wir können in keiner Weise die Anschauung des Bundeskommissars für zutreffend erklären, daß die Gesammtheit oder auch nur eine irgend wie in Frage kommende Majorität der Staatsbürger in einem solchen Gegensatze zum Staate sich befinden, daß wir ihnen nicht die Vertheidigung der Ehre des Staates selbst überlassen dürften. Wenn wir erst dazu kommen, daß wir die Vertheidigung der Ehre und der höchsten Güter des Vaterlandes allein den Staatsanwälten, der Polizei und den Gerichten anzuvertrauen gezwungen sind, dann läge in einem solchen Zustand eine vernichtende

Verurtheilung, ausgesprochen entweder über die Institute dieses Staates und den Staat selbst, oder über das Geschlecht, das in diesem Staate lebt. (Sehr richtig.) So lange die Regierung überhaupt noch eine gesunde Weiterentwickelung unseres Volkslebens hoffen will, wird sie auch nothgedrungen darauf rechnen müssen, daß die Majorität der Bürger des Landes stark und begabt genug sei, die Ehre und Grundlagen des Staates selbst gegen alle Angriffe zu vertheidigen. Die Bestimmungen dieses von der Regierung so warm empfohlenen Paragraphen sind eine reine Tautologie. Wie kann man etwas schmähen und verhöhnen ohne es verächtlich zu machen und wie den Staat verächtlich machen ohne Schmähung und Verhöhnung? Solche vage Bestimmungen können unmöglich eine Grundlage bilden für ein gerechtes Urtheil des Richters, und schon vom streng juristischen Standpunkte aus, selbst wenn der allgemeine und politische nicht maßgebend wäre, müßten wir diese Kautschukparagraphen entschieden verwerfen. (Beifall links.)

Abg. Dr. Schwarze: Ich habe im Namen der deutschen Reichspartei zu erklären, daß wir in Bezug auf den § 131 in seiner gegenwärtigen Fassung zwar getheilt, die Einen dafür, die Anderen dagegen stimmen werden, daß wir uns aber vorbehalten, für die dritte Lesung eine veränderte Fassung des Paragraphen in Vorschlag zu bringen. Auch diejenigen Mitglieder unserer Partei, welche heute gegen den Paragraph stimmen, werden dies nur in der Ueberzeugung thun, daß der Staat gegen die darin vorgesehenen Handlungen bereits durch die bisherigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches genügend geschützt ist.

Abg. Dr. Lasker: Der Herr Minister für Hessen macht es nothwendig, auf den Paragraphen zurückzukommen, den wir schnell erledigen zu können geglaubt haben. Ich finde es ganz natürlich, daß man mit großem Eifer für diesen Paragraphen eintritt, wenn davon soviel abhängt, wie der Herr Minister für Hessen erklärt hat. Deshalb will ich nicht darauf zurückkommen, daß er in der Einleitung der Diskussion diesem Paragraphen eine Wendung gegeben hat, welche nothwendigerweise, falls dieser Ton beibehalten wird, das Gegentheil von dem herbeiführen mußte, was er selbst dem Reichstage empfohlen hat. Er versuchte einen Druck auszuüben, indem er eine Veränderung der politischen Konstellation zwischen dem Reichstage und dem Reiche in Aussicht stellte. Ich nehme an, er versteht hier unter Reich die Reichsregierung und deren verantwortlichen Repräsentanten, den Herrn Reichskanzler, dessen heutige Abwesenheit ich bedauere. Ich würde gegen ihn die Erklärung abgeben können, daß er diesem Paragraphen viel objektiver gegenüber steht, wie er ja das auch in der ersten Lesung erklärt hat. Wir würden also nur in die Gefahr gerathen, daß wir mit der Regierung von Hessen nicht mehr in dem freundlichen Ton verhandeln können, wie es bisher der Fall gewesen ist (Heiterkeit), was ich zwar bedauere, was aber doch auf den Gang der Angelegenheiten einen so entscheidenden Einfluß nicht ausüben würde, als wenn diese Erklärung vom Herrn Reichskanzler selbst gekommen wäre. Alsdann muß ich doch die Regierung fragen, wenn sie unzufrieden ist mit dem ihr entgegengebrachten Resultat, mit welcher anderen Majorität sie zu herrschen gedenkt. Denn für den Paragraphen, dessen Ablehnung der Herr Minister für Hessen so lebhaft bedauert, hat gestern bei der Abstimmung zuletzt kein einziges Mitglied gestimmt. Mit wem also will die Reichsregierung in Zukunft ihre Politik machen? (Hört!) Nicht einmal die Minister für Preußen, die zugleich Mitglieder des Reichstages sind, nehmen einen Stand ein, um eine neue Partei zu gründen. (Heiterkeit), ich weiß also nicht einmal, ob diese politische Auseinandersetzung in irgend einer Weise zutreffend ist. Alsdann hat der Minister mir persönlich auch noch einen Vorwurf gemacht, den ich jetzt nur kurz abwenden will. Er hat mir in der Form eines Lobes vorgeworfen, ich übertrüge, von idealen Anschauungen geleitet, mein eigenes Verhalten auf das Strafgesetzbuch. Ich habe bei meinen gestrigen Ausführungen über die Wirkung der Preßfreiheit mich nicht allein auf die Ideale der Freiheit beschränkt, sondern anerkannt, daß in solchen Dingen mit objektiv charakterisirten Strafbestimmungen, und nicht mit solchen Vorsichtsmaßregeln, die allein für die Zensur zu gebrauchen sind, verfahren werden müsse. — Es hat uns niemals ein solcher Paragraph vorgelegen, wie ihn der Vertreter für Hessen heute nur zu proponiren gewillt. Er ist ja Mitglied des Bundesrathes, warum hat er denn nicht bei Verhandlung über diese Paragraphen seine Absicht vorgetragen und diesen Vorschlag gemacht? Statt dessen kanzelt er uns hier ab, daß wir nicht den Regierungsparagraphen annehmen wollen, da er ja einen anderen Paragraphen in petto habe, über den man sich in 3 Lesung verständigen könne. Eine solche Art von Vorwurf gegen uns gehört wahrlich nicht in die Politik und nicht in das Kriminalrecht; es wird eben eine psychologische Unmöglichkeit von uns gefordert. Ebenso hat der Vertreter für Hessen bei der Berathung des Strafgesetzbuches mit keiner Silbe von den Gefahren gesprochen, die für den Staat erwachsen, wenn die jetzt geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen angenommen würden. Sodann hat es der Minister für Hessen heute als etwas ganz Unerhörtes dargestellt, daß man in Bezug auf die Ehre des Staates anders denke als in Bezug auf die Ehre des Einzelnen. Aber das ist ja eine Frage, die von der Wissenschaft längst entschieden ist, daß der Staat in dieser Beziehung eine ganz andere Stellung einnimmt, weil er etwas Impersonales sei. Zudem aber ist der Staat so sehr umgeben und getragen von lebendigen Organen, welche ihn, seine Gesetze und seine Verwaltung überall repräsentiren, daß es ein wahres Kunststück ist, den Staat zu beleidigen, ohne das Ministerium oder sonst eine lebendige Person, die hier betheiligt ist, mit in die Beleidigung hineinzuziehen (Sehr richtig!) Meinen Sie denn, daß der Fürst Bismarck zu seinem Vergnügen so viele Blankets unterschreibt zur Verfolgung wegen Beleidigung? In den meisten Fällen thut er es sicherlich nur, weil er den Staat repräsentirt, weil der Staat in ihm beleidigt wird. Wenn wir dem Rath des Hrn. Ministers für Hessen folgen und den Ausdruck „beschimpfende Einrichtungen" gebrauchen würden, so würden wir den Thatbestand äußerst einschränken, den wir ja schon durch die Wahl des Ausdrucks „beschimpfen" erheblich eingeschränkt haben, so daß man, bis man zu dieser Grenze kommt, seiner Lust zu beleidigen voll Genüge thun kann. Es genügt nicht, allgemeine Politik in den Strafrechtsparagraphen zu machen, man muß auch von kriminalistischem Standpunkte erwägen für und gegen die Regierung. Dies ist der Grund, weshalb voraussichtlich die große Mehrheit des Hauses den heute in ganz anderer Form vorgeschlagenen § 131 ablehnen wird. Ob der Herr Minister für Hessen in zweiter oder dritter Lesung ganz andere Gedanken uns vortragen wird, ist zweifelhaft. Deshalb kann aber der Reichstag im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen bei Ablehnung dieses Paragraphen ebenso viel Sinn für das Reich und seine Ehre haben, wie die größten und kleinsten Vertreter eines Staates im Bundesrath. (Beifall.)

Abg. Dr. Friedenthal: Ich würde es doch im Allgemeinen für korrekt halten, wenn die amtliche Stellung Einzelner, welche die Ehre haben, Abgeordnete zu sein und zugleich dem preußischen Staatsministerium anzugehören, nicht in den Kreis der Debatte gezogen würde. (Sehr richtig! rechts). Das Privilegium der Abgeordneten nur als Abgeordnete beurtheilt zu werden, das allen Berufsklassen zukommt, müßte doch auch mit Recht den Ministern gegönnt werden. (Sehr wahr! rechts.) Wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, (das Verständniß war mir durch eine Gruppe vor mir stehender Abgeordneter erschwert) so muß ich glauben, daß er zwischen den Ministern, welche die Ehre haben, Mitglieder des Hauses zu sein, einen gewissen Gegensatz zu denen hat finden wollen, welche den Bundesrath vertreten, und daß er dabei auf eine gestrige Abstimmung zurückging. Dagegen muß ich mich auf das allerentschiedenste verwahren. Die gestrige Abstimmung war so, daß über das Prinzip, über welches lange und eingehend verhandelt wurde, in der Form des Antrags von Seydewitz abgestimmt wurde. Dieser Antrag war meines Wissens vollständig akzeptirt und es war diejenige Form, in welcher die Parteien des Hauses, soweit überhaupt Differenzen obwalteten, über die prinzipielle Frage mit einander stritten. Ich habe in dieser Form für das von dem Bundesrath vertretene Prinzip gestimmt und weiß mich mit demselben in allen Stücken einverstanden. Vor der letzten Abstimmung mußte ich die Sitzung verlassen, hätte es aber auch für völlig gleichgiltig gehalten, dabei ein Votum abzugeben, weil das Prinzip bereits entschieden war und keine Nöthigung vorlag, nochmals Zeugniß über denselben Gegenstand abzulegen. Im Uebrigen bemerke ich, daß ich in keiner Weise meinen Beruf hier in diesem Hause darin finde, Parteien für oder gegen die Reichsregierung zu bilden. Ich lehne das auf das allerentschiedenste von mir ab; ich habe auch keine Veranlassung, in dieser Beziehung mich auszusprechen oder interpelliren zu lassen. Ich werde als Abgeordneter meine Pflicht thun und in allen Dingen nach meiner Ueberzeugung stimmen, wie ich das bisher gethan habe. Ich möchte deshalb in der That das Ersuchen aussprechen, auf derartige Interpellationen nicht mehr zurückzukommen, die nur Unfrieden stiften und Verstimmungen hervorrufen, zu denen auch nicht die mindeste Veranlassung vorhanden ist. Dies zu erklären hielt ich mich für verpflichtet. (Beifall und Zustimmung rechts.)

Abg. Windthorst: Auf mich macht der von Herrn Lasker hervorgehobene Unterschied, ob der Reichskanzler oder ob der Ministerpräsident von Hessen bei einer Vorlage die Kabinetsfrage stellt, gar keinen Eindruck. Ich entnehme die Gründe für mein Votum nur aus dem inneren Werth der vorgelegten Sache selbst; zumal, wenn es sich, wie hier, um einen Gesetzesparagraphen handelt, von dem die Freiheit meiner Mitbürger und vielleicht meine eigene abhängt. Ich bin allerdings sehr geneigt anzunehmen, daß der Bundeskommissar für Hessen nicht ohne Fühlung mit dem Reichskanzler seine heutigen Ausführungen gemacht hat. — Ich muß gestehen, daß mir Beschimpfungen des Reiches als solche sehr selten vorgekommen sind. Es ist regelmäßig eine Person, die in Frage kommt, oder irgend eine bestimmte Maßregel, die zu der Beschimpfung Anlaß giebt. Aber mit solchen Mitteln, wie die hier vorgeschlagenen, mein verehrter Herr Bundesrath (Heiterkeit), kommt man dagegen nicht auf, man trifft damit keineswegs das, was man treffen will, und wir dürfen diese Strafbestimmungen um so weniger acceptiren, als die Regierung in der Justizkommission bestimmt erklärt hat, sie werde die Ueberweisung der politischen Vergehen und Verbrechen in keinem Falle zugeben. (Sehr wahr!) So lange der Willkür der Staatsanwälte bei politischen Anklagen Thür und Thor geöffnet bleibt, und diejenigen strebenden Staatsanwälte, die am meisten verfolgen, mit Orden und Beförderungen belohnt werden, müssen wir uns wohl hüten, der Regierung neue und noch schärfere Verfolgungswaffen in die Hand zu geben und der Abg. Dr. Schwarze hätte ganz gewiß viel besser gethan, ordentlich in der Justizkommission zu arbeiten, als den unnützen Versuch zu machen, diesem traurigen Paragraphen für die dritte Lesung eine neue Fassung zu geben. (Sehr wahr! Heiterkeit.)

Bundesbevollmächtigter Hofmann: Was ich vorhin dargelegt habe, war lediglich meine persönliche Auffassung der Situation. Ich habe ganz ohne Fühlung mit irgend Jemanden gesprochen, aber ich glaube auch als Vertreter eines kleinen Staates ein Recht zu haben, den Eindruck und die Folgen, die ich dabei voraussehe, dem Hause mitzutheilen. Ich erkläre also nochmals entschieden, daß das von mir Gesagte in keiner Weise den Reichskanzler berührt. Wenn übrigens die Worte des Reichskanzlers bei der ersten Berathung so aufgefaßt sind, als ob darin eine vollständige Resignation für diese Paragraphen läge, so ist er, glaube ich sehr mißverstanden worden, obwohl ich der Vorsicht halber hinzufügen muß, daß ich auch zu dieser Erklärung von dem Reichskanzler nicht veranlaßt bin. — Ich glaube in der That, daß wir noch weit von dem Zeitpunkte entfernt sind, wo die sozialdemokratische Partei die Waffen niederlegen wird, ebenso wenig wie die ultramontane Partei. Der Widerstand der Kirche gegen die Kirchengesetze wird aufhören in dem Augenblicke, wo die römische Kirche einsieht, daß die Fortsetzung des Widerstandes ihr schädlicher sei, als die Unterwerfung unter die Gesetze. (Unruhe im Zentrum.) Das werden die Herren vom Zentrum nicht leugnen können. Wann dieser Zeitpunkt eintreten wird und ob die Kirche jetzt schon diese Ueberzeugung hat, ist mir zweifelhaft. Aber selbst wenn dieser Zeitpunkt nahe sein sollte, wird man im ultramontanen Lager nicht abrüsten, sondern den Kampf gegen die Gesetze um so energischer fortführen. Bei einem so langen Parteikampfe muß der Gesetzgeber allerdings erwägen, ob nicht gegen die Schädigung der Achtung vor dem Gesetze ein starker Schutz eintreten müsse. Wenn der Reichskanzler Angriffe gegen seine Person als gegen das Reich gerichtete verfolgen läßt, so ist das ein Uebelstand. Wir sehen ja, wie es mißverstanden wird, welche Last von Gehässigkeit er auf sich nehmen muß, um mit seiner Person das Reich zu decken. Wäre es nicht besser, wir schützten direkt die Ehre des Reiches? Das wird nach genauer Ueberlegung auch der Abg. Lasker finden. — Ich habe nie diesem hohen Hause vorgeworfen, daß es ihm an Gefühl für die Ehre des Staats fehlt. Ich kann es nicht gesagt haben, weil mir ein solcher Gedanke nicht in den Sinn gekommen ist. Gerade darauf, daß jedes Mitglied dieses Hauses dieselben Gefühle für die Ehre des Reichs hat, wie ich, gründet sich meine Hoffnung auf eine Verständigung über die Fassung des § 131.

Abg. Dr. Bamberger: M. H., ich benutze die Gelegenheit, um das, was ich zur Noth in dem Rahmen einer persönlichen Bemerkung hätte sagen können, doch lieber ohne das Gefühl, die Glocke des Herrn Präsidenten im Nacken zu haben, hier zu äußern. Der Herr Vorredner hat im Beginne seines Vortrages mir eine väterliche Ermahnung ertheilt, wie ich gestern besser die Diskussion geführt hätte. Ich nehme an, er hat das als Kollege des Herrn Ministers Graf zu Eulenburg und nicht als höchster Beamter meines engeren Vaterlandes gethan. Ich nehme ihm eine so einfache Belehrung in keiner Weise übel, ich glaube aber, er wird selbst unmittelbar nachher an sich selbst erfahren haben, wie leicht es geschehen kann, daß man glaubte, gar keinen Anstoß nach irgend einer Seite gegeben zu haben und doch auf einen sehr gereizten Widerspruch stößt. Ich hoffe, daß ihn diese Erfahrung zu christlicher Milde gegen mich in Betreff des gestrigen Falles bestimmt haben wird. Er irrt sich übrigens, wenn er glaubt, daß ich der Regierung vorgehalten habe, sie wolle Reaktion machen. Ich habe einen solchen Gedanken mit keinem Worte angedeutet, sondern ausdrücklich gesagt, daß ich ganz einverstanden sei über das Ziel mit den verbündeten Regierungen, und daß wir nur auseinandergehen über die Anschauung der Mittel, die hier fruchtbar angewendet werden sollen. Also von den nach der Ansicht des Vorredners mehr oder weniger banalen Vorwürfen wegen versuchter Reaktion war in meinem Munde absolut keine Rede. Er hat schließlich auch noch geglaubt, daß das, was ich vielleicht in etwas starker Erregung gesagt hätte — und dazu hatte auch das lange Anhören großer Reden vielleicht etwas beigetragen — rein aus persönlicher Empfindlichkeit wegen mir widerfahrener Unbill hervorgegangen sei. Ich habe deutlich ausgedrückt, daß es sich nicht um meine Person handle, daß ich mich nur als Beispiel gab, und an eine Reihe bestimmter Personen in diesem Hause dachte, die ich sehr deutlich bezeichnet habe. Ich habe deutlich ausgesprochen, daß eine Sittenverderbniß in unsere Presse und unser politisches Leben einzureißen droht, und ich war soweit entfernt, die Sache persönlich zu nehmen, daß ich höchst erstaunt gewesen bin, als ich auf eine Empfindlichkeit bei einer Partei stieß, die ich zum Theil im Auge hatte, die in manchen ihrer Mitglieder als mitangegriffene ich von ungerechtfertigten Angriffen einer in Privatdingen zügellosen Presse hier sprach.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen. Persönlich bemerkt:

Abg. Lasker: Ich kann dem Herrn Minister Friedenthal die Versicherung geben, daß ich diese Hervorhebung seiner persönlichen Stellung als Mitglied dieses Hauses zu der preußischen Regierung in meiner Rede selbst als nicht korrekt anerkenne und gern bestrebt sein werde, sie für künftig zu vermeiden.

Bei der Abstimmung wird hierauf zunächst das Amendement Krüger und demnächst der § 131 selbst mit sehr großer Majorität (dafür nur die Konservativen und ein Theil der deutschen Reichspartei wie Graf Bethusy, Dr. Friedenthal u. A.) vom Hause abgelehnt.

Desgleichen wird ohne Debatte abgelehnt der folgende § 133: Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft. War die Handlung geeignet, das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren oder Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dagegen wird § 135: Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reiches oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft; mit geringer Majorität vom Hause angenommen.

§ 140 der Vorlage lautet:

„Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhält: mit Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark oder mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr;

2) eine beurlaubte Militärperson der Reserve, Land- oder Seewehr, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu 3 Monaten;

3) ein jeder Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann.

Gegen Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte kann im Fall der Nr. 2 die Geldstrafe bis zu 3000 Mark und die Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten erhöht werden.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden."

Die Nr. 1 dieses Paragraphen ist nur eine redaktionelle Aenderung der bisherigen Fassung des § 140, dagegen enthält die Nr. 2 eine Verschärfung der Strafe für die bis jetzt nur als Uebertretung (§ 360) bestrafte unerlaubte Auswanderung der Reservisten und Landwehrleute, während die Nr. 3 sowie der folgende Absatz über die Erhöhung der Strafe gegen Offiziere und Aerzte neue Zusätze sind.

Abg. Struckmann (Diepholz) beantragt: 1) die Nr. 2 des Absatz 1 und den Absatz 2 zu streichen; 2) in Nr. 3 statt der Worte „nicht unter 3 Monaten" zu setzen: „von drei Monaten bis zu zwei Jahren."

Abg. Gerhard schlägt vor, im letzten Alinea hinter den Worten „und den Kosten des Verfahrens erforderlich ist" einzuschalten: „auf Antrag der Staatsanwaltschaft jederzeit."

Endlich beantragt Abg. Lasker in der Nr. 3 zu sagen: „mit Gefängniß bis zu zwei Jahren."

Abg. Struckmann (Diepholz) erkennt an, daß der Versuch des hier bezeichneten Vergehens strafbar gemacht werden müsse, weil gegenwärtig, wo er nicht strafbar ist, die ganze Strafbestimmung illusorisch sei, da das Vergehen erst konsumirt ist, wenn der Auswanderer auf der See, d. h. aus dem Bereiche des Gesetzes ist. Dagegen liegt kein Grund vor, die Nr. 2, in welcher es sich um die bloße Uebertretung einer Polizeivorschrift handelt, unter die Vergehen aufzunehmen, weshalb Redner die Annahme seines Antrages empfiehlt.

Abg. Lasker hatte anfangs die Absicht, den § 140 einfach abzulehnen, weil er die Ordnung der schwierigen Materie, welche hier in Rede steht, gern bis zur allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches aufgeschoben hätte. Nachdem diese jedoch in weite Ferne gerückt erscheint, ist er genöthigt, sich auf die Bestimmungen des § 140 einzulassen, welcher einem Mangel abhelfen soll, über den man sich bei der Berathung des Militärgesetzes nicht verständigen konnte. Unzweifelhaft kann der Kaiser schon gegenwärtig bei drohender Kriegsgefahr eine Einschränkung der Auswanderung proklamiren, die indessen nicht genügend wirksam zu erhalten ist durch die Polizeistrafen, mit denen sie heute bedroht ist. Es ist daher richtig, daß die Nr. 3 des Paragraphen eine vorhandene Lücke ausfüllt; dagegen geht das Strafmaß weit über das Nothwendige hinaus, indem es sogar das Maximum der im § 69 des Militärstrafgesetzes auf die Fahnenflucht gesetzten Strafe um 3 Jahre überschreitet.

Bundeskommissar Oberst-Lieutenant Bluhme erkennt an, daß die Nr. 2 die bloße Uebertretung einer Polizeivorschrift enthält, insofern den Beurlaubten der Reserve, Land- und Seewehr die nachgesuchte Auswanderungserlaubniß nicht versagt werden kann, wenn sie nicht zum Dienst einberufen sind. Dennoch muß auf die strenge Beobachtung der vorgeschriebenen Form im Interesse der Erhaltung des militärischen Pflichtbewußtseins in der Reserve ein großer Werth gelegt werden. Es ist erstaunlich, wie sehr die Unterlassungen der Anzeigen zugenommen haben, seit sie nur als Uebertretung bestraft werden. Im Jahre 1874 haben nur 1403 Personen die Erlaubniß zur Auswanderung nachgesucht, während 3214 wegen nicht nachgesuchter Erlaubniß gerichtlich verurtheilt worden sind, natürlich ohne daß die Strafe gegen eine einzige hätte vollstreckt werden können. Es muß als feststehend angesehen werden, daß 10.898 Mann auf den militärischen Kontrollisten figuriren, die thatsächlich ausgewandert sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß solche Verhältnisse einer prompten und sicheren Mobilmachung durchaus hinderlich sind. Die Nr. 3 bildet das Analogon zu dem § 69 des Militärstrafgesetzbuchs, denn es handelt sich um den Fall, wo der Wehrpflichtige jeden Augenblick die Zustellung der Einberufungsordre zu erwarten hat.

Abg. Lasker erkennt nochmals die durch die Nr. 3 auszufüllende Lücke als vorhanden an, wodurch jedoch keineswegs das vorgeschlagene Strafmaß gerechtfertigt werde. Letzterer wird vom Abg. Grimm mit Hinweis darauf befürwortet, daß die Regierung im Falle einer Mobilmachung wirksame Strafmittel gegen pflichtvergessene Wehrpflichtige in der Hand haben müsse.

Reichskanzleramts Direktor v. Amsberg macht darauf aufmerksam, daß der zweite Absatz des Paragraphen aus dem Militärstrafgesetzbuch übernommen ist. Er könne stehen bleiben, auch wenn man die Nr. 2 streicht, weil er auch in diesem Falle eine Neuerung gegen das bestehende Recht enthält, insofern der Versuch strafbar gemacht werde. — Abg. Struckmann giebt dies als richtig zu. Man würde aber mit der Aufrechthaltung des zweiten Alineas eine Bezugnahme auf die zu streichende Nr. 2 stehen lassen. Er schlägt deshalb vor, vor der Hand die Nr. 2 und den zweiten Absatz zu streichen und bis zur dritten Lesung eine zutreffende Fassung zu vereinbaren. Dagegen proponirt Abg. Thilo bis zur dritten Lesung die Nr. 2 und den zweiten Absatz zu genehmigen.

Der Antrag auf Streichung der Nr. 2 und des zweiten Alineas wird hierauf gegen die Stimmen der Rechten angenommen, und § 140 mit dem Amendement Lasker genehmigt.

§ 144 lautet: „Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben Deutsche zur Auswanderung verleitet oder zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft.

Die bisherige Fassung bestimmt: „Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft."

Abg. v. Cuny schlägt vor, in dieser letzteren Fassung hinter den Worten „unbegründeten Angaben" einzufügen: „oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel."

Abg. v. Gerlach hebt hervor, daß man sich jetzt der Frage der Auswanderung ganz anders stelle als früher, da bei weitem nicht mehr der große Trieb zur Auswanderung vorhanden sei, ja sogar ein Rückströmen stattfinde. Es sei durchaus nicht richtig, die Staatsbürger an der Auswanderung zu verhindern, da durch das Zurückhalten unwilliger Bevölkerung nur die Zahl der Sozialdemokraten vermehrt werde. Da nun die Zahl der Agenten im umgekehrten Verhältnisse zu der der

Auswanderer stehe, so trete gerade jetzt, wo so vielfach durch Vorspiegelungen der Agenten besonders in Brasilien, schlechte Erfahrungen gemacht seien, das Bedürfniß hervor, im Interesse der Staatsbürger gegen die Agenten vorzugehen. Häufig werden jene Agenten schon durch die bloße Mittheilung von zweifelhaften Versprechungen der Regierungen ihren Zweck erreichen. Die anderen Mittel der Agenten werden nicht bekannt, denn wer sich verleiten ließ, wird es erst dann wenn es ihm schlecht gegangen ist und er wieder zurückgekehrt ist, sagen und dann ist es zu spät. Im Interesse der Staatsbürger bitte er daher, den Paragraphen so zu fassen, wie von den verbündeten Regierungen vorgeschlagen werde. Sollte sich das Amendement Cuny vielleicht auf solche Mittheilungen von Versprechungen der Agenten, von denen sie selbst wissen, daß sie unwahr oder wenn wahr, nichts werth sind, beziehen, so sei nur zu wünschen, demselben eine klare Fassung zu geben.

Abg. v. Cuny theilt die Ansicht des Herrn v. Gerlach, daß die Auswanderung, wie sie sich bei uns gestaltet hat, in mancher Hinsicht ein Krebsschaden der Nation geworden ist, weit entfernt von der früher herrschenden Ansicht, daß die Auswanderung eine Abhilfe gegen soziale Uebel sei. Indeß sei ja die prinzipielle Frage bei Berathung des Strafgesetzbuchs von der Mehrheit des Reichstages entschieden worden: Der Staat bedürfe nicht des Schutzes gegen die Auswanderung, sondern nur des Schutzes gegen betrügerische Mittel, die angewendet würden, um zur Auswanderung zu bestimmen. So bezwecke denn sein Amendement nur den jetzt geltenden Thatbestand des Strafgesetzbuchs, der durchaus ungenügend sei, zu ergänzen, da hier von der „Unterdrückung richtiger Thatsachen" nichts gesagt sei und doch solche Vorspiegelungen, die, ohne objektiv falsche Thatsachen zu enthalten, durch ihre ganze Darstellung dazu angethan sein könnten, eine Täuschung über das Ziel der Auswanderer zu bewirken, ebenfalls für die Staatsbürger sehr verderblich wirken. Er kenne viele Fälle, wo eine Täuschung hervorgerufen werde, indem die Vorzüge des Landes hervorgehoben, die großen Schäden desselben aber, wie tödliches Klima, Mangel aller Kommunikationsmittel und dergl. verschwiegen würden. Daher beantrage er, um den Seelenverkäufern möglichst entgegenzuarbeiten, die angegebene Fassung.

Abg. Dr. Banks stimmt dem Amendement Cuny bei, obgleich er diese Ergänzung für ziemlich irrelevant hält, da auch die von dem Antrag betroffenen Fälle ja zu den Vorspiegelungen gehörten. Sehr bedenklich dagegen scheine ihm die Regierungsvorlage, da durch Streichung der Worte „unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich" die Worte „zum Geschäft macht" und „verleiten" ihre klare Bedeutung verlieren. Ueberdies würde der vorliegende Paragraph sich nicht nur gegen Agenten, sondern auch gegen solche Personen richten, die vielleicht aus Humanitätsgründen irrige Mittheilungen machen. So dehnbare Begriffe in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, erscheine höchst bedenklich. Nach den Motiven solle ferner die Feststellung der Grenze, wo öffentliche Bekanntmachungen, Benachrichtigungen u. drgl. mit unter diesen Paragraphen fielen, „dem Ermessen des Strafrichters überlassen bleiben". Das sei seiner Meinung nach eine noch nicht dagewesene strafgesetzliche Ungeheuerlichkeit, da es doch das erste sei, was ein Staatsbürger verlangen könne, daß er selbst sich sagen könne, ob etwas nach den Gesetzen strafbar sei oder nicht. Wenn ferner die Motive sagten, daß das Staatswohl durch die Massenauswanderungen leide, so meine er, diese Auswanderungen nicht in den Anreizungen der Agenten, sondern meist in den schlechten wirthschaftlichen Verhältnissen ihren Grund hätten. Daher komme es denn auch, daß man sich in manchen deutschen Ländern gar nicht, in Mecklenburg aber außerordentlich über die Auswanderungen zu beklagen habe. Nun, da sollte doch die Regierung, um diesem Uebelstande abzuhelfen, Sorge tragen, diese lokalen Veranlassungen zu beseitigen. Daß gerade nach den letzten Kriegen so große Massenauswanderungen stattgefunden hätten, sei natürlich, da durch die Kriege viele aus ihrer wirthschaftlichen Existenz herausgerissen seien. Die Auswanderung solcher Personen sei ein großer Fortschritt gegen früher, wo im Gefolge solcher Kriege sich große Räuberbanden zu bilden pflegten. Er glaube daher, solche momentane Zustände hätten keinerlei Gefahr für das Land, wo aber in Mecklenburg die Auswanderung durch lokale Mißstände befördert wurde, sollte die Regierung diese abstellen und den Reichstag mit solchen Vorlagen verschonen.

Regierungskommissar Geh. Rath v. Amsberg hebt hervor, daß ja die Regierungsvorlage die Auswanderungsfreiheit durchaus nicht beschränken, sondern nur die schädlichen Einflüsse betrügerischer Agenten in wirksamerer Weise als bisher beseitigen wolle. Die Bedenken des Abg. Banks wegen der Dehnbarkeit der Ausdrücke fänden in der Praxis keinerlei Bestätigung. — Da das Amendement Cuny wenigstens einige von den bisher außer Acht gelassenen Fällen damit umfasse, werde die Regierung eventuell mit demselben sich begnügen.

Abg. Hölder ist ebenso wie Dr. Banks gegen die Regierungsvorlage, da diese wegen ihrer großen Unbestimmtheit das solide wie das unsolide Agenturgeschäft bedrohe. Daher werde die solide Auswanderungsagentur, die beste Stütze für die Auswanderer, verschwinden und die Staatsbürger völlig schutzlos sein.

Abg. Dr. Kapp ist gleichfalls gegen die Regierungsvorlage. Man solle, wie Graf Eulenburg einmal im Abgeordnetenhause empfohlen, die Zustände der Heimath den Staatsbürgern so behaglich als möglich machen. Zwangsgesetze und Polizeimaßregeln würden dagegen nichts nützen, sondern das Gegentheil erreichen. Hierzu komme, daß die Bestimmungen gegen die Agenten zu unbestimmt seien, und sehr verschieden ausgelegt würden. So sei in Posen ein Agent der Norddeutschen Lloyd- und der Hamburger Packet-Boot-Schifffahrts-Aktiengesellschaft deswegen als Verleiter zu Auswanderungen verurtheilt, weil er Jemandem auf seine Erkundigung den Preis-Courant u. die Liste der abgehenden Schiffe der Gesellschaft aushändigte. (Heiterkeit.) Wenn eine solche Latitude herrsche, so müsse man schließlich jede Zeitung verbieten, die eine Annonce von einer Schifffahrts Compagnie enthalte und alle Druckereien schließen. Das entspreche den Verhältnissen des vorigen Jahrhunderts, wo die Auswanderungslustigen kaum lesen konnten und die Agenten, mit Geschmeide und Ketten geschmückt, auf und ab zogen und von dem schönen Land jenseits des Oceans fabelten. Diese Zeiten aber seien vorüber. — Nach der Fassung des zweiten Absatzes könnten selbst Verwandte, die in gutem Glauben ihre Erfahrungen mittheilten, verurtheilt werden, ja selbst der Vater, der seinen eigenen Sohn nachkommen lasse, wenn dieser die Zustände in dem neuen Lande vielleicht nicht finde, wie jener angegeben. Er werde daher das Amendement Cuny unterstützen, zumal dasselbe sowohl den Ansichten des Hauses als denen der Regierung entspreche.

Bei der Abstimmung wird das Amendement Cuny mit großer Majorität angenommen.

§ 145 lautet in der bisherigen Fassung: „Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft."

Die Regierungsvorlage bezweckt, diese Strafbestimmung auch auf solche kaiserliche Verordnungen auszudehnen, welche über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See oder in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern erlassen sind.

Abg. v. Freeden ist mit dieser Ausdehnung der Strafbestimmung einverstanden, beantragt jedoch die Strafe für Uebertretung der „zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See" erlassenen Verordnungen fallen zu lassen. Zur Begründung dieses Antrages macht der Redner geltend, daß diese Verordnungen theilweise so unklarer und unbestimmter Natur seien, daß es juristisch außerordentlich schwierig sei, Uebertretungen derselben festzustellen. So laute eine Vorschrift: Wenn zwei Schiffe sich in direkt entgegengesetzter Richtung oder in beinahe entgegengesetzter Richtung begegnen, so müssen dieselben backbordwärts gewendet werden. Ueber die Entscheidung der Frage, was man unter „beinahe entgegengesetzt" zu verstehen habe, habe ein Prozeß in England fünf Jahre gedauert. Eine andere Verordnung bestimmt, daß jedes Schiff, welches ein anderes überholt, diesem aus dem Wege gehen müsse, während andererseits eine Vorschrift besteht, daß beim Zusammentreffen eines Dampfers mit einem Segelschiffe stets der erstere ausweichen muß. Wenn nun ein Segelschiff einen Dampfer überhole, so wisse kein Mensch, wer von beiden die Pflicht habe, dem andern aus dem Wege zu gehen. Aehnliche Widersprüche ließen sich in großer Zahl nachweisen. Er könne deshalb der Regierung nicht dringend genug an das Herz legen, mit den übrigen seefahrenden Nationen eine baldige Revision dieser Bestimmungen zu vereinbaren. In der Erwartung, daß man diesem Wunsche entsprechen werde, ziehe er seinen Antrag zurück.

§ 145 wird hierauf ohne weitere Debatte angenommen.

Um 4 Uhr vertagt sich das Haus bis Sonnabend 11 Uhr (Fortsetzung der heutigen Berathung.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 28. Januar.

— Der erste Kriminal-Senat des k. Obertribunals verhandelte heute, wie die „Post" meldet, gegen den Fürstbischof Dr. Heinrich Förster in Breslau. Derselbe wurde in Posen vom dortigen Stadt- und Appellationsgericht wegen Exkommunikation des Propstes Kick zu Kähme (Verletzung des Gesetzes vom 13. Mai 1873) zu 2000 Mark Geldbuße, event. 260 Tagen Gefängniß verurtheilt. Gegen dieses Erkenntniß legte der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Das Obertribunal vernichtete die verurtheilenden Erkenntnisse und beschloß die Angelegenheit an die zweite Instanz, und zwar an das kgl. Kammergericht zu Berlin nochmals zu verweisen.

Verantwortlicher Redakteur. Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 28. Januar. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde die Berathung über den Antrag Kopp's betreffend die Aufhebung der Kollegiengelder fortgesetzt. Nach lebhafter Debatte ging das Haus mit großer Majorität über den Antrag zur Tagesordnung über. — Der Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses hat bei Berathung der Petitionen betr. eine allgemeine Heeresreduktion beschlossen, im Unterhause die Einsetzung eines Spezialausschusses von 9 Mitgliedern zu beantragen, welcher über die Frage wegen einer allgemeinen Heeresreduktion, sowie über die Einberufung von Delegirten zu einem Kongresse berathen und berichten soll. Wie die „Politische Korrespondenz" von angeblich vollkommen berufener Seite aus Belgrad erfährt, wäre die Nachricht, daß Fürst Milan das Land zu verlassen beabsichtige, eine leichtfertige oder übelwollende Insinuation. Die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage der Dinge seien durchaus nicht so gefahrvoll wie im vorigen Herbste, der Bestand der herrschenden Dynastie sei in dem Kampfe der Parteien ganz unberührt geblieben und alle Parteien seien einig darüber, daß in einem eventuellen Wechsel in der Person des Regenten das größte Unglück erblickt werden müßte, das Serbien zustoßen könnte.

Pest, 28. Januar. Der Zustand Déaks wird jetzt als hoffnungslos angesehen, die behandelnden Aerzte befürchten, daß in jedem Momente der Tod eintreten könne. Die Verwandten und nächststehenden Freunde Déaks sind an dessen Krankenlager gerufen worden.

Ragusa, 28. Januar. Ueber die am 26. c. stattgehabten Kämpfe zwischen den Insurgenten und den türkischen Truppen wird weiter gemeldet: Die türkische Truppenmacht, welche in bedeutender Stärke mit zwei Gebirgsbatterien aus Trebinje ausgerückt war, wurde von den Insurgenten angegriffen. Letztere wurden jedoch zurückgeschlagen und zogen sich nach Bukovic zurück. — Ferner hat an demselben Tage zwischen den vordringenden türkischen Truppen und den Insurgenten ein neuer Kampf stattgefunden, welcher, wie von südslawischer Seite gemeldet wird, angeblich mit dem Rückzuge der Türken geendigt haben soll. Zur Deckung des Letzteren sollen die türkischen Kriegsschiffe mit ihren Geschützen in den Kampf eingegriffen haben.

Bern, 28. Januar. Bei der eingeleiteten Untersuchung über die gegen das Banknotengesetz abgegebenen Unterschriften hat sich herausgestellt, daß 18 045 giltige, 11,067 zweifelhafte und 6706 ungiltige Unterschriften abgegeben worden sind, so daß hiernach eine Volksabstimmung über das Banknotengesetz wahrscheinlich nicht stattfinden dürfte.

Rom, 28. Januar. Der Papst hat heute ein Konsistorium abgehalten und in demselben 22 neue Bischöfe ernannt; unter den ernannten befindet sich Bischof Weckert von Passau.

London, 28. Januar. Wie dem „Reuter'schen Bureau" aus Newyork gemeldet wird, sind daselbst Nachrichten eingegangen, nach welchen der Ausbruch eines Krieges zwischen Guatemala und San Salvador bevorsteht.

Konstantinopel, 28 Januar. Der Regierung ist über die letzten Kämpfe zwischen den türkischen Truppen und den Insurgenten folgender offizieller telegraphischer Bericht vom 27. d. M. zugegangen: Ahmed Mukhtar Pascha stieß auf den Höhen von Chouna auf Insurgentenschaaren in der Stärke von 7—10,000 Mann. Die Insurgenten griffen die Türken auf beiden Flügeln zugleich an. Nach einem 5stündigen hartnäckigem Kampfe gelang es den türkischen Truppen die Insurgenten zurückzuwerfen und aus ihren vormaligen Positionen zu vertreiben. Die Verluste der Insurgenten sind beträchtlich. Die direkt im Gefecht engagirten türkischen Truppen betrugen 1200 Mann. Dieselben wurden von 1800 Mann in beiden Flanken unterstützt.

Konstantinopel, 27. Januar. Nach offizieller Meldung wurden nach heftigem Kampfe am 26. d. die Insurgenten, welche die nach Trebinje führende Route okkupirt hatten, wieder zerstreut.

Telegraphische Börsenberichte.

Danzig, 28. Januar. Getreide-Börse. Wetter: leichter Frost. — Wind: SW.

Weizen loco fand am heutigen Markte rege Kauflust für alle Gattungen und zahlte man auch 1—2 M. per Tonne höhere Preise als Anfangs dieser Woche. 200 Tonnen wurden gehandelt und ist bezahlt, für Sommer- 131/2 Pfd. 183 M., hellfarbig 121/2 Pfd. 194 M., glasig 126, 128, 129 Pfd. 195, 196, 197, 198 M., hellbunt 129/30, 130 Pfd. 203, 204 M., fein weiß 130 Pfd. 208 M. per Tonne. Termine fester gehalten, April-Mai 202 M. Br., 200 M. G., Mai-Juni 205 M. Br., 203 M. Gd., Juni-Juli 205 M. Gd. Regulirungspreis 195 M.

Roggen loko matt, 127 127/8 Pfd. nach Qualität ist zu 152½, 154 M. per Tonne verkauft. Umsatz 25 Tonnen. Termine lustlos, April-Mai 146 M. Br. Regulirungspreis 145 M. — Gerste loko große 113 Pfd. 157 M., kleine 107/8 Pfd. 137 M., per Tonne bezahlt. — Erbsen loko brachten Mittel- 152 M. per Tonne. — Wicken loko besetzt 190 M., schöne 210 M. per Tonne — Kleesaat loko schwedisch ist zu 150 M. per 100 Kilo verkauft. — Spiritus nicht zugeführt.

Bremen, 28. Januar. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 13. 50, a —, —, pr. Januar 13, 50, a —, —, pr. Februar 13, 35. pr. März 12, 75. Fest.

Köln, 28. Januar, Nachm. 1 U. Weizen fest., hiesiger loco 20, 00, fremder loko 20. 25 pr. März 19, 25, pr. Mai 19, 80. Roggen unv., hiesiger loko 15, 00 pr. März 14, 35, pr. Mai 14, 65. Hafer fester, loco 17 50 pr. März 17, 10. Rüböl schwach, loko 35, 20, pr. Mai 34, 40. pr. Oktober 34, 30. — Wetter: Schön.

Hamburg, 28. Januar, Nachmittags. Weizen loko still, auf Termine fest. Roggen loko flau, auf Termine fest. Weizen, pr. Jan. 198 Br., 197 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 200 Br., 199 Gd. Roggen pr. Januar 148 Br., 147 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 151 Br., 150 Gd. Hafer still. Gerste still. Rüböl ruhig, loco 68, pr. Mai 67, pr. Oktober pr. 200 Pfd. 67. Spiritus fest, pr. Januar 34¼, pr. Febr.-März 35, pr. April-Mai 35¾, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter 100 pCt. 37. Kaffee fest. Umsatz 3000 Sack — Petroleum fest., Standard white loko 13 60 Br., 13, 40 Gd., pr. Januar 13, 40 Gd., pr. August-Dezbr. 12 50 Gd. — Wetter: Neblig.

Amsterdam, 28 Januar, Nachmitt. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Weizen loko geschäftslos, auf Termine niedriger, pr. März 272 pr. Mai 279 Roggen loko unver., auf Termine unv., pr. März 177, per Mai 181 pr. Juli 182. Raps pr. Frühj. 385 per Herbst 387 Fl. Rüböl loco 37¾, per Mai 37⅝, pr. Herbst 38¼. Wetter: Schön.

Paris, 28. Januar, Nachmittags (Produktenmarkt) (Schlußbericht.) Weizen pr. Januar 26 75, per Februar 26, 75, per März-April 27, 00, per März-Juni 27 25 Mehl fest., pr. Januar 57, 25 pr. Februar 57, 25, pr März-April 58, 00, pr. März-Juni 58, 75. Rüböl weich., pr Januar 84, 75, pr. März-April 83, 00, pr Mai-August 81 00, pr. Septemb.-Dezemb. 80, 00. Spiritus fest., pr. Januar 45, 00, pr. Mai-August 48, 00.

Antwerpen, 28 Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten (Schlußbericht.) Getreidemarkt. Weizen ruh. Roggen unveränd. Riga 20¾ Hafer unv. schwed. —. Gerste stetig.

Petroleum-Markt (Schlußbericht) Raffinirtes, Type weiß loko 33⅛ bez., — Br., pr Januar 33⅛ bez. pr. Februar 33 B., — bz., pr. März 31¼ bez u. B., pr. April 31 Br. Steigend.

Glasgow, 28. Januar Roheisen. Mixed numbers warrants 63 Sh. 9 d.

Liverpool, 27. Januar. Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht): Umsatz 12,000 B., davon für Spekulation und Export 2000 B. Fest. Middling Orleans $6\frac{15}{16}$, middling amerikan 6⅝, fair Dhollerah $4\frac{9}{16}$, middl. fair Dhollerah $4\frac{5}{16}$, good middling Dhollerah 4⅛, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅛, new fair Domra 4⅝, good fair Domra 5⅛, fair Madras 4⅝, fair Pernam 7¼, fair Smyrna 5⅝, fair Egyptian 6¾ Upland nicht unter low middling April-Mai-Lieferung 6⅝, Jan.-Februar-Verschiffung pr Segelschiff 6⅝.

London, 28. Januar. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 24,160, Gerste 2340, Hafer 20,020 Qtrs. — Weizen träge, fast unverändert, angekommene Ladungen matt, Preise unregelmäßig. Andere Getreidearten bei schleppendem Geschäft zu nominell unveränderten Preisen, Tendenz weichend — Wetter: Schön. — Die Getreidezufuhren vom 15. bis zum 21 betrugen: Engl. Weizen 6136, fremder 48,667, englische Gerste 1980, fremde 8277. engl. Malzgerste 20,212, fremde —, engl. Hafer 1017, fremder 50 983 Qrts. Engl. Mehl 22,082 Sack, fremdes 1001 Sack und 8494 Faß.

Leith, Mittwoch 28. Januar, Nachm. (Von Cochrane, Paterson, u. Comp.) Fremde Zufuhren der Woche: Weizen 1623, Gerste 1165 Erbsen 328 Tons. Mehl 4915 Sack. Sämmtliche Artikel, ausgenommen beste Gerste, nominell unverändert.

Bradford, 27. Januar. Wolle und Wollenwaaren. Wolle ruhig., wollene Garne ruhig, wollene Stoffe träge.

Fonds-Börse.

Breslau, 27. Januar, Nachmittags. Zieml. fest. Freiburger 80,00 do. junge —. Oberschles. 138, 75. R.-Oder-Ufer-St.-A. 103,75. do do. Prioritäten 107, 50. Franzosen 518,00. Lombarden 196,00 Silberrente 64, 75 Rumänier 27, 00. Breslauer Diskontobank 65 50 do. Wechslerbank 64, 75. Schles. Bankv. 83, 50. Kreditaktien 335, 00 Laurahütte 60, 57. B. Oberschles. Eisenbahnbes. —. Oesterreich. Bankn. 176,20. Russ. Banknoten 263,00 G Schles. Vereinsbank 89 00 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. — [illegible] 86 50 Schlesische Zentralbahn — — Reichsbank 159,75.

Frankfurt a. M., 27 Januar, Nachm. 2 Uhr 30 M. Recht fest und lebhaft. Privatdiskont 3½ pCt.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 203,50. Pariser Wechsel 81,79. Wiener Wechsel 175, 85. Franzosen*) 260¼. Böhm. Westb. 163¾. Lombarden*) 98½. Galizier 173. Elisabethbahn 144¾. Nordwestbahn 122¾. Kreditaktien*) 169¼. Russ. Bodenkr. 85½. Russen 1872 98¾. Silberrente 64¾. Papierrente 60⅝. 1860er Loose 114¼. 1864er Loose —, —. Amerikaner de 1885 102¼. Deutsch-österreich. 89½. Berliner Bankverein 74⅞. Frankfurter Bankverein —. do. Wechslerbank 76⅝. Bankaktien —, —. Meininger Bank 77⅞. Hahn'sche Effektenbank —. Darmstädter Bank 112½. Hess. Ludwigsb. 97⅜. Oberhessen 73. Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 168⅞. Franzosen 259¾. Lombarden 97¾, Reichsbank 160.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 28. Januar. Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 169, , Franzosen 259¼, Lombarden 99 Galizier 172, Elisabethbahn — Reichsbank 159⅝, 1860er Loose 114¼, Rudolfsbahn —, Spanier 18¼, Ungar. Loose —, do. Schatzbonds —, Oesterr.-deutsche Bank —. Silberrente —. Fest.

Wien, 28 Januar. Der lebhafte Verkehr in Kreditaktien beeinflußte den ganzen Markt in günstiger Weise, Devisen schwächer.

[Schlußcourse.] Papierrente 68, 85. Silberrente 73, 58 1854er Loose 106, 75 Bankaktien —, —. Nordbahn 1817. Kreditaktien 193, 00 Franzosen 293 50 Galizier 197, 00. Nordwestbahn 141, 20. do. Lit. B. 54, 00 London 114, 56 Paris 45, 60. Frankfurt 56, 10 Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 161, 75. 1860er Loose 112, 70. Lomb. Eisenbahn 113, 25 1864er Loose 134, 00. Unionbank 74, 00. Anglo-Austr. 92, 50 Austro-türkische —, —. Napoleons 9, 20 Dukaten 5, 40. Silberkoup. 105, 00 Elisabethbahn 164. 50 Ungarische Prämienanleihe 76 10 Deutsche Reichs-Banknoten 56 75 Türkische Loose 25, 00 — Abends. Abendbörse. Kreditaktien 192, 10, Franzosen 293, 50, Galizier 197, 00, Anglo-Austr. 92 10, Unionbank 74 00, Lombarden 114 25, ungarische Kredit —, —, Napoleons 9, 20, Egyptier steigend, 127, 25. Papierrente —, —. Türkische Loose —, —. Wenig fest, geschäftslos.

London, 28. Januar, Nachmit. 4 Uhr Konsols $94\frac{3}{16}$ Italien. 5proz. Rente 70⅞. Lombarden $9\frac{5}{16}$, 3prz. Lombarden-Prioritäten alte $9\frac{11}{16}$. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue $9\frac{9}{16}$. 5proz. Russen de 1871 ——. 6 proz. Russ. de 1872 97⅞. Silber 54⅞. Türk. Anleihe de 1865 $20\frac{3}{16}$. 5 proz. Türken de 1869 23¼. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 105¾. do. 5proz. fundirte 105¼. Oesterreich. Silberrente 63½. Oesterreich. Papierrente 60¼. 6 prozentige ungarische Schatzbonds 92. 6 prozentige ungarische Schatzbonds II. Emission — —. Spanier —. 5proz. Peruaner 33⅝. Wechselnotirungen: Berlin 20, 56. Hamburg 3 Monat 20, 56, Frankfurt a. M. 20. 56. Wien 11,75. Paris 25, 40 Petersburg 30⅜. In die Bank flossen heute 109,000 Pfd. Sterl. — Platzdiskont — Rente 66, 45, Anleihe de 1872 105 42½, Italiener 71,40, Franzosen 643, 75, Lombarden 253,75 Türken 20, 70, Spanier — Fest.

Paris, 28. Januar, Nachmittags 3 Uhr. Matt, Realisationen drückten.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 66, 50. Anleihe de 1872 105, 50 Italienische 5prozent. Rente 71, 00. Italienische Tabaksaktien —, —, Ital. Tabaksoblig. —, —. Franzosen 643 75. Lombard. Eisenbahn-Aktien 250, 00. Lombard. Prioritäten 235 00. Türken de 1865 20, 25, Türken de 1869 126 00. Türkenloose 54 50 Kredit mobilier 201. Spanier exter. 18,31 do. inter. 16,43 Peruaner —, Societe generale 525, Egypter 326. Suezkanal-Aktien 722, Banque ottomane 438.

Produkten-Börse.

Berlin, 28 Januar. Wind: S. Barometer 28. 5. Thermometer 0° R. Witterung: bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 175—210 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, April-Mai 194 bz., Mai-Juni 198—198 50 bz, Juni-Juli 203 bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 147—162 Rm. nach Qual. gef., russ. 147—150, polnisch 150—151,50, inländ. 156—161 ab Bahn bz., per diesen Monat 150,50 150 bz., Jan.-Febr. 150—149,50 bz., Frühjahr 151—150 50 bz., Mai-Juni 150 bz, Juni Juli 150 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 132 180 Rm. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 135—180 Rm. nach Qual. gef., ost- u. westpr. 150—174, pomm. und meckl. 165—175, russ. 150—174 böhm. u. sächs. 165—175 ab Bahn bz. per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, Frühjahr 162—162,50 bz., Mai-Juni 163 bz., Juni-Juli —. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 176—210 Rm. nach Qual., Futterwaare 186—175 Rm. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. — Rübsen —. — Leinöl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 58 Rm. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 65 Rm., mit Faß —, per diesen Monat 65 bz., Jan.-Febr do., Febr.-März 64,8—65 64 8 bz, April-Mai 65 6—65,8 65,2 bz, Mai-Juni 66—65,7 bz., Sept.-Okt 65,7—65,3 bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 31 Rm., per diesen Monat 30,2 bz., Jan.-Febr. 29,5 G., Febr.-März 2?,5 bz., Sept.-Okt 26,8—26,7 bz. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. loko ohne Faß 43 Rm. b., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 44,4—44,5 bz, Jan.-Febr. do., April-Mai 46,9—47 bz., Mai-Juni 47 4 47,5 bz, Juni-Juli 48,5—48,6 bz., Juli-August 49,6—49,9 bz., Aug.-Sept. 50,6 50 9 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 27 26, Nr. 0 u. 1 25.50 24 Rm. Roggenmehl Nr. 0 23 50—22 Rm., Nr. 0 u. 1 21—19,50 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat —, Jan.-Febr. 20,65 Rm. bz., Febr.-März do, März-April 20 70—20,75 bz., April-Mai 20,80 bz., Mai-Juni 20,90 bz., Juni-Juli 20,95 bz., Juli August 20,95—21 bz. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 28 Januar, Nachmittags. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Januar-Februar 43, 50, pr April-Mai 45, 00, pr. Mai-Juni —, . Weizen pr April-Mai 185. 00. Roggen pr Januar 143 00, pr. April-Mai 148 00 Mai-Juni 149, 50. Rüböl pr. Januar 65, 00, pr. April-Mai 65, 00 pr. Mai-Juni 65, 50. Zink —. Wetter: —.

Stettin, 28 Januar. [An der Börse.] Wetter- Nebel, + 0° R., Morgens — 4° R. Barometer 28 10. Wind: SW.

Weizen Anf. fest, Schluß matter, per 2000 Pfd loko gelber 156—189 Mk weißer 180—195 Mk, Frühjahr 195—196—195,50 Mk. bz., Mai-Juni 199,50 200—199 50 Mk. bz., Juni-Juli 202,50—203 Mk. bz., Juli-August 206 M. bez. — Roggen unverändert, per 2000 Pfd loko inländ. 150—155 Mk., russ. 140—144 Mk, per Januar u. Jan.-Febr. 142 Mk. nom., Frühjahr, Mai-Juni u. Juni-Juli 145—144 50 Mk. bz., — Gerste stille, per 2000 Pfd loko Futter 130—145 Mk feine 160—165 Mk — Hafer wenig verändert, per 2000 Pfd. loko 160—166 Mk, pr. Frühjahr 162 Mk. Br. u. Gd. — Erbsen geschäftslos — Mais per 2000 Pfd. loko 117 122 Mk. — Winterrübsen fester, per 2000 Pfd. per April-Mai 315 Mk. nom., September Oktober 292 Mk. G. — Rüböl wenig verändert, per 200 Pfd. loko flüssiges 66,50 Mk B, per Jan.-Febr. 65 M. B., April-Mai 65 25 Mk bz., Sept.-Okt. 65 Mk. bez. — Spiritus schwankend. per 10.000 Liter pCt. loko ohne Faß 43 Mk bz. per Febr. 44 Mk. G, per Frühjahr 46 30 Mk. bz. B. u. Gd, Mai-Juni 47,30 M bez. B. u. G., Juni-Juli 48,40 Mk. bz. u. B, Juli-August 49 40 Mk. bez. u Br., Aug.-Sept. 50,40 Mk. bez. u. B. — Angemeldet: nichts. — Regulirungspreis für Kündigungen: Roggen 142 Mk. Rüböl 65 Mk., Spiritus 44 Mk. — Petroleum fester. loko 13 80—13 90—14 Mk. bz. und Br., Regulirungspreis 14 Mk, Januar 14 M. B., Febr. 13 90 Mk. B, September Oktober 12,25 Mk. B. (Osts.-Ztg.)

Magdeburg, 27 Januar. Weizen 170—200 Mk., Roggen 160—175 Mk, Gerste 160—220 Mk., Hafer 170—180 Mk Alles per 1000 Kilogr.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm	Wind.	Wolkenform.
28 Jan.	Nachm. 2	28" 4''' 45	— 1°9	SO 2	bedeckt, St.
28 "	Abnds. 10	28" 4''' 22	— 2 8	S 1 2	bedeckt, Ni.
29. "	Morgs. 6	28" 4''' 04	— 4°2	S 0	bedeckt, Nb.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 27. Januar 12 Uhr Mittags 1.88 Meter.
" " 28. " " " 1,90

Berlin, 28. Januar. Die in den letzten Tagen umlaufenden ungünstigen Berichte waren heute vollständig in den Hintergrund getreten; Paris hatte unerwartet hohe Notirungen gesandt und damit die Parole für feste Tendenz ausgegeben. Hier wurde dieselbe noch durch sehr hohe und rasch steigende Deports unterstützt, welche namentlich für Franzosen, Lombarden und Kredit gezahlt wurden. Dieses Leihgeld erreichte wohl nicht gerade den vollen Unterschied zwischen den Kassa und Februarkursen, stellte sich aber doch für Lombarden und Kreditaktien auf 1—1½ M., für Franzosen auf 1½—2 M. Einzelne Spekulanten sahen sich wiederum gezwungen, zu jedem Preise Stücke zu kaufen, so daß der Stückemangel recht bedeutend erschien. Derselbe war auch in Reichsbank von Belang. Doch trat schon innerhalb der ersten Stunde eine kleine Abschwächung der Haltung ein und das Geschäft blieb beschränkt. In Betreff der fast regelmäßig wiederkehrenden Alarmnachrichten sprach man davon, daß ein internationales Baisse-Konsortium bestehe, welches jetzt gerichtlich vorgegangen werde. Freilich, ob dann die Unsicherheit auf politischem Gebiete und die Furcht vor neuen Verwickelungen schwächer werden wird, muß dahingestellt bleiben. Der Eisenbahn-Aktienmarkt lag fest. Die Rheinisch westfälischen Bahnen stellten sich eine Kleinigkeit höher. Die übrigen schweren Bahner blieben still, leichte mäßig belebt. Gera-Plauen und Chemnitz-Aue-Adorf lebhaft, Rumänen wenig fest. Unter den Banken fanden Quistorp, Schuster, Westfälische Bank und preußische Bodenkredit Beachtung Bergwerke lagen still. Industriewerthe vernachlässigt. Für Viehmarkt und Große Berliner Pferdebahn war zu höherer Notiz Begehr, auch Bauverein unter den Linden fand Nehmer. Pinneberger Union besser bezahlt. Preußische Fonds und Pfandbriefe, besonders zentrallandschaftliche, beliebt, 5prozentige Prioritäten bevorzugt. Oesterreichisch-ungarische in guter Frage, namentlich Kaschau-Oderberger, Lemberger und lombardische. Fremde Fonds und Renten fest, aber still, Looseffekten mäßig belebt, besonders Köln-Mindener, Braunschweiger und Finnländer. Wechsel still. Geld flüssig. Die zweite Stunde zeigte steigende Bewegung. — Per Ultimo notiren wir: Franzosen 519—521. Lombarden 196—195. Kredit-Aktien 335,50—8. Laurahütte 60,75 bis 60,25—60—50 Diskonto-Kommandit-Antheile 126 75—5 75—6 25. Reichsbank 159,50—160. Phönix verlor 2. Zentralfaktorei 1⅓, Viehmarkt gewann ¾, Pferdebahn 1. Der Schluß der Börse war wesentlich fester.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 28 Januar 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,10 bz
Staats-Anleihe	4	99,25 bz
Staats-Schldsch.	3½	92,00 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,25 B
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,50 bz
do. do	3½	91,50 G
Cöln. Stadt-Anl.	4½	99,10 G
Rheinprovinz do.	4½	101,30 bz
Schldv. d. B.-Kfm.	5	100,60 bz
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,40 bz G
do.	5	106,50 B
Landsch. Central	4	94,90 bz G
Kur- u. Neumärk.	3½	86,00 bz
do. neue	3½	84,25 bz
do.	4	94,40 bz
do. neue	4½	103,50 bz G
N. Brandbg. Cred.	4	94,40 bz
Ostpreußische	3½	85,00 G
do.	4	94,90 bz G
do.	4½	102,00 B
Pommersche	3½	84,50 bz G
do.	4	94,40 bz
do.	4½	102,60 bz
Posensche, neue	4	94 30 G
Sächsische	4	
Schlesische	3½	
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	83,60 bz
do.	4	94,20 bz
do.	4½	101,70 bz G
do. II. Serie	5	106,50 bz
do. neue	4	96,25 G
do.	4½	100,60 bz G
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	90,50 bz
Pommersche	4	96,70 bz
Posensche	4	96,50 bz
Preußische	4	96,50 G
Rhein- u. Westfäl.	4	98,60 G
Sächsische	4	98,90 G
Schlesische	4	96,60 bz
Souvereigens		20,29 G
Napoleonsd'or		16,17 G
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		99,83 G
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,20 G
Oesterr. Banknot.		176,00 bz
do. Silbergulden		184,75 B
do. ¼ Stücke		183,90 bz
Russ. Noten		262,90 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	131,50 bz
Hess. Prsch a 40th.	—	257,60 B
Bad. Pr.-A. v. 67	4	121,70 bz
do. 35fl.-Obligat.	—	142,40 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	124,40 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	85,40 bz G
Brem Anl. v. 1874	4½	100,20 bz
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	108,40 bz
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,10 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,75 bz B
do. II. Abth.	5	105,60 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	174,00 B
Lübecker Pr.-Anl	3½	173,00 bz
Meckl. Eisenbsch.	3½	90,00 B
Meininger Loose	—	20,40 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,75 bz
Oldenburg. Loose	3	137,10 bz
D.G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,50 G
do. do.	4½	95,00 bz
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101, bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,50 bz G
Nrdd. Grdcr H A	5	101,00 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,00 bz
do. II. IV. rz. 110	5	101,50 bz
Pomm III. rz. 100	5	100,00 bz
Pr. B.-C. H.-Br. kd.	5	99,80 G
do. unk. rückz. 110	5	103,00 bz G
do. do. 100	5	101,00 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,25 bz
do. unk. rückz. 110	5	105,60 bz
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,00 bz
do. (1874)	5	101,00 bz
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	99,00 bz G
do. do.	5	99,50 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	100,20 bz
do. do.	4½	94,00 G
Stett. Nat.-Hyp	5	101,00 bz G
do. do.	4½	98,00 bz G
Kruppsche Oblig.	5	101,00 bz B

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,75 bz
do. do. 1885	6	99,90 B
do. Bds. (fund.)	5	100,90 bz
Norweg. Anl.	4½	97,75 bz
New-Yrk. Std.-A	7	102,10 bz
do. Goldanl	6	100,40 bz G
New Jersey	7	92,50 B
Oest. Pap.-Rente	4⅕	60,25 bz
do. Silb.-Rente	4⅕	64,75 bz
do. 250 fl. 1854	4	106,25 bz G
do. Cr. 100 fl 1858	—	338,00 B
do. Lott.-A. v. 1860	5	114 50 bz B
do. do. v. 1864	—	295,30 B
Ung. St.-Eisb.-A.	5	71,60 bz G
do. Loose	—	167,00 B
do. Schatzsch 1	6	
do. do. kleine	6	93,00 bz
do do. II.	6	91,50 B
Italienische Rente	5	71,70 bz
do. Tabak-Obl	6	100,50 bz G
do. do. Actien	6	498 G
Rumänier	8	103,50 bz
Russ Nicol. Obl	4	
do. Centr Bod	5	89,60 G
do. Engl A. 1822	5	100,25 G
do do. A v. 1862	5	98,60 G
Russ.-Engl. Anl	3	
Russ fund. A. 1870	5	101,00 G
Russ consf. A 1871	5	98,10 bz
do do. 1872	5	98,50 G
do. do. 1873	5	98,10 bz
do. Bod Credit	5	85,70 bz
do. Pr.-A v. 1864	5	181,50 bz
do. do. v. 1866	5	181,75 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	81,70 bz
do. 6 do. do.	5	96,80 bz
do. Pol.-Sch. O.	4	86,50 G
do. do kleine	4	84,25 bz
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do	5	76,80 G
do Liquidat.	4	68, bz B
Türk. Anl. v. 1865	5	20,50 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	43,00 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,00 bz
do. 100 fl. 1 M.	168,30 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,37 bz
do. do. 3 M.	20,18 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	80,95 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	80 95 bz
do. do 100 F. 2 M.	80,50 bz
Wien öst. Währ. 8 T.	176,00 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	174,90 bz
Petersb. 100 R 3 W.	261,30 bz
do. 100 Rub. 3 M.	258,90 bz
Warschau 100 R. 8 T.	262,10 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 5, für Lombard 6 pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. —, Hamburg —, Leipzig —, London 4, Paris —, Petersburg 5½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Actien.

Badische Bank	4	103,75 bz G
Bk. f. Rheinl u. Westf.	4	63,25 B
Bk f Sprit u. Pr H.	4	61,00 G
Berliner Bankverein	4	75,00 bz G
do. Comm.-B. Sec	4	63,00 G
do. Handels Ges.	4	90,50 bz G 91,
do. Kassen Verein	4	184, B [G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	65,75 bz
Centralbk. f. Bauten	4	21,90 bz
Centralbk. f. Ind. u. H	4	67,60 bz G
Cent.-Genossensch. B.	fr	85,30 bz G
Chemnitzer Bank-V.	4	76,75 bz
Coburger Credit-V.	4	65,00 G
Cöln. Wechslerbank	4	74,00 G
Danziger Bank Ver.	fr.	58,50 G
Danziger Privatbank	4	112,50 G
Darmstädter Bank	4	112,10 bz
do. Zettelbank	4	94,00 G [G
Dessauer Creditbank	4	10,60 G 76,50
do. Landesbank	4	111,00 bz
Deutsche Bank	4	79,75 bz
do. Genossensch	4	91, bz 96,00
do. Hyp.-Bank	4	93, bz G [B
do. Reichsbank	fr.	
do. Unionbank	4	79, bz
Disconto-Comm.	4	126,80 bz
do Prov.-Discont	4	75,10 bz
Geraer Bank	4	83,50 bz G
do. Creditbank	4	49,00 bz B
Gew. B. H Schuster	4	17,50 bz G
Gothaer Privatbank	4	89,00 bz G
do. Grundcreditbk	4	104,75 bz G
Hypothek. (Hübner)	4	126,25 B
Königsb. Vereinsbank	4	80,00 bz
Leipziger Creditbank	4	119,50 bz
do. Discontobank	4	70.25 G
do. Vereinsbank	4	75,75 bz G
do. Wechselbank	4	67,75 B
Magdeb. Privatbank	4	103,25 B
Mecklenb. Bodencredit	4	72,25 bz G
do. Hypoth. Bank	4	72,00 bz B
Meininger Creditbank	4	77,80 bz G
do. Hypothekenbk	4	99,70 G
Niederlausitzer Bank	4	76,50 bz G
Norddeutsche Bank	4	122,50 bz
Nordd. Grundcredit	4	101, bz G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	89,50 G
Ostdeutsche Bank	fr.	82,50 G
Posener Spritactien.	4	35,00 G
Petersb. Discontobank	4	106,00 G
do. Intern. Bank	4	99,70 G
Posen. Landwirthsch.	4	
Posener Prov. Bank	4	94,00 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden Credit	4½	90,50 bz G
do. Centralboden.	4	117,50 B
do. Hyp. Spielh.	4	124,25 bz G
Product. Handelsbank	4	85,00 bz
Provinz.-Gewerbebk.	4	27,00 B
Rittersch. Privatbank	4	120,75 G
Sächsische Bank	4	118,30 B
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	81,50 B
Schaaffhaus Bankv.	4	73,90 G
Schles. Bankverein	4	83,25 G
Schles. Vereinsbank	4	88,10 G
Südd. Bodencredit	4	110,90 bz
Thüringische Bank	4	73,75 bz G
Vereinsbank Quistorp	fr.	11,75 bz

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	95,00 G
Dannenb. Kattun	4	20,20 B
Deutsche Baugef.	4	50,75 bz G
Deutsch Eisenb. Bau.	4	12,80 bz
Dtsch. Stahl u. Eisen	4	3,00 bz
Donnersmarckhütte	4	20,75 G
Dortmunder Union	4	9 30 bz G
Egell'sche Masch Act.	4	16,80 bz G
Erdmannsd. Spinn	4	21,70 bz B
Flora f. Charlottenb.	4	11,50 G
Frist u. Roßm. Nähm.	4	44,00 B
Gelsenkirch Bergw.	4	106,00 B
Georg Marienhütte	4	80,00 bz G
Hibernia u. Shamr.	4	40,50 bz G
Immobilien (Berl.)	4	80,00 B
Kramsta, Leinen F.	4	86,50 G
Lauchhammer	4	19,00 B
Laurahütte	4	61,00 bz
Luise Tiefbau-Bergw.	4	37,00 bz B
Magdeburg. Bergw.	4	123 10 bz B
do. Spritfabrik	4	17,00 bz
Marienhütte Bergw.	4	65,00 G
Massener Bergwerk	4	32, G
Menden u. Schw. B.	4	57,00 B
Oberschles. Eis.-Bed.	4	26,00 bz G
Ostend	4	9,50 bz G
Phönix B.-A. Lit. A.	4	50 50 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	44,— G
Redenhütte	4	3,40 bz
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	89,75 bz
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	18,25 G
Stobwasser Lampen	4	57,50 bz G
Union-Eisenwerk	4	12,— G
Unter den Linden	4	15,50 bz G
Wäsemann Bau-V.	4	33,50 G
Westend (Quistorp)	fr.	5,50 bz G
Wissener Bergwerk	4	33 B 12,50 G
Wöhlert Maschinen	4	19,— B

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	23,40 bz B
Altona-Kiel	4	109,90 bz
Bergisch-Märkische	4	78,40 bz
Berlin-Anhalt	4	105,— bz
Berlin Dresden	5	28,10 bz
Berlin Görlitz	4	30,25 bz G
Berlin Hamburg	4	172,25 B
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	71,90 bz G
Berlin Stettin	4	126,— bz
Bresl. Schw.-Freibg.	4	80,30 bz
Cöln Minden	4	95,50 bz
do. Litt. B.	5	93,75 G
Halle-Sorau-Guben	4	10,80 G
Hann. Altenbeken	4	13,— bz G
do. II Serie	4	
Märkisch Posener	4	2175, bz G
Magd. Halberstadt	4	45,75 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	201,60 G
do. do. Litt. B.	4	92,50 bz
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	98,— G
Nordhausen Erfurt	4	30,60 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	139.— bz
do. Litt. B.	3½	130,50 bz
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	28,60 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder Uferbahn	4	103,60 bz
Rheinische	4	113,10 40,10
do. Litt. B. v. St. gar.	4	91,— bz
Rhein Nahebahn	4	15, — bz G
Stargard-Posen	4½	101,40 B
Thüringische	4	111,20 bz
do. Litt. B v. St. gar.	4	89,— bz G
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	99,75 bz G
Weimar-Geraer	4½	40, — bz G
Albrechtsbahn	5	16,50 bz B
Amsterdam Rotterd.	4	109,— G
Aussig Teplitz	4	108,— G
Baltische	3	56,20 bz
Böhm. Westbahn	5	81,50 bz
Brest-Grajewo	4	27,10 bz G
Brest Kiew	4	53,40 bz
Dux-Bodenbach	4	12,50 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	71,40 bz
Kaiser Franz Joseph	5	60,75 bz G
Galiz. Karl Ludwig)	5	86,25 87,25 bz
Gotthard Bahn	6	60, bz
Kaschau-Oderberg	5	50,60 bz G
Ludwigsh.-Bexbach	4	174,75 G
Lüttich Limburg	4	22 10 bz G
Mainz Ludwigsburg	4	97,25 bz G
Oberhess. v. St. gar	3½	73,25 bz
Oestr. frz Staatsbahn	4	
do Nordwestbahn	5	246,25 G
do. Litt. B.	5	94,50 bz
Reichenb. Pardubitz	4½	56,25 G
Kronpr Rudolfsbahn	5	54,20 bz
Rjast Wyas	5	
Rumänier	4	27, 27,50 bz
Russische Staatsbahn	5	103 50 bz
Schweizer Unionbahn	4	9,— bz G
Schweizer Westbahn	4	16,— bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau Prag	4	45,— B
Vorarlberger	5	49,50 B
Warschau Wien	4	218,— bz G

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg Zeitz	5	
Berlin Dresden	5	79,75 bz B
Berlin-Görlitzer	5	63,— G
Berliner Nordbahn	fr.	1,10 G
Breslau Warschau	5	29,50 B
Chemn.-Aue-Adorf	5	32,25 G
Crefeld K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	17,— G
Halle Sorau-Guben	5	
Hannover-Altenbek.	5	25,50 G
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	75,75 G
Märkisch Posen	5	64,60 G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	53,75 G
do do C.	5	83,— G
Münster-Enschede	5	12,— bz
Nordhausen-Erfurt	5	26,50 bz
Oberlausitzer	5	38,00 B
Ostpreuß. Südbahn	5	71,50 bz
RechteOderufer Bahn	5	107,50 bz G
Rheinische	4	
Rumänische	8	83,25 bz
Saalbahn	5	25,— bz G
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit Insterburg	5	71,30 bz
Weimar-Geraer	5	22,50 G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	91,— B
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	98,— B
Berg.-Märkische I.	4½	100,75 G
do. II.	3½	99,50 B
do. III. v. St. g	3½	85,— B
do. do. Litt. B.	3½	85,— B
do. do. Litt. C	3½	75,75 G
do. IV.	4½	98,75 G
do. V	4½	98,25 B
do. VI.	4½	96,90 bz
do VII.	5	102,50 bz
Aachen-Düsseldorf I.	4	
do. do. II	4	
do. do III	4½	75,— G
do. Düss. Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	
do Nordb. Fr. W.	5	103, 25 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	89,— B
do. do III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	99,25 G
do. Litt. B.	4½	99,25 G
Berlin-Görlitz	5	103,— bz
do. do.	4½	92,50 B
Berlin-Hamburg	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	5	104,— bz B
Berl.-Potsd. M. A. B	4	91,75 G
do. do. C.	4	90,25 G
do. do. D.	4½	95,50 G
do. do. F	4½	92,— bz G
Berlin-Stettin I.	4½	101,25 G
do. do. II.	4	92,20 bz
do do. III.	4	91,75 bz
do. IV. v. St. g.	4½	102,50 G
do. VI. do.	4	91,50 bz G
do. VII.	4½	95,40 bz
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	
do. do. Litt. G	4½	95,— G
do. do. Litt. H.	4½	
do. do. Litt. I.	4	90,— B
Cöln-Minden IV.	4	91,50 bz G
do. do. V	4	89,—50 B
do. do. VI.	4½	95,20 bz
Halle-Sorau Guben	5	96,75 bz
do. do. II.	5	93,40 G
Hannov.-Altenbek. I	4½	
do. do. II	4½	
do. do. III	4½	84,50 bz B
Märkisch-Posener	5	
Magdeb.-Halberstadt	4½	96,50 G
do. do. de 1865	4½	94,50 G
do. do. de 1873	4½	90,60 bz G
do. Leipzig de 1867	4½	99,40 B
do. do. de 1873	4½	
do. Wittenberge	3	72,50 G
do. do.	4½	96,— B
Niederschles.-Märk. I.	4	97,— G
do. II a 62½ thlr.	4	97,— B
do. Obl. I. u. II	4	97, — bz
do. do. III. conv.	4	96,50 G
Nordhausen-Erfurt I.	5	
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	91,— G
do. E.	3½	
do. F.	4½	
do. G.	4½	98,50 G
do. H.	4½	101,40 B
do. v. 1869	5	103,25 bz
do. v. 1873	4	89,— B
Oberschles. v. 1874	4½	96,50 bz
do. Brieg Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	104,52 bz B
do. Niedsch. Zwgb.	3½	
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II.	4½	99,50 G
do. do. III.	4½	99,50 G
Ostpreuß. Südbahn	5	
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	103,25 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	99,— B
do. von 1862, 64	4½	98,75 bz
do. v 1865	4½	98,75 G
do. 1869, 71, 73	5	102,90 bz B
do. v. 1874	5	102,90 bz
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,50 bz
do. II. do.	4½	102,50 bz
Schlesw.-Holstein.	4½	98,30 G
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	
do. V.	4½	99,50 bz G
do. VI.	4½	99,50 B

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	78,— bz
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	87,40 bz
do. do. II.	5	85,30 bz
do. do. III.	5	83,20 bz
do. do. IV.	5	82,50 G
Lemberg Czernow. I	5	69,60
do. II.	5	72,25 bz
do. III.	5	65,50 bz
do. IV.	5	62,80 bz
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	27,25 bz
Mainz-Ludwigshafen	5	102,25 G
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	318,75 bz
do. Ergänzungsn.	3	308,50 G
Oesterr. Franz. Stsb.	5	97,80 bz
do. II. Em.	5	97,80 bz
Oesterr. Nordwestb.	5	82,10 bz
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	65,25 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	72,80 bz
do. do. 1869	5	70,50 bz
do. do. 1872	5	70,50 bz
Rab-Graz Pr.-A.	4	78,70 bz
Reichenb. Pardubitz.	5	77,—
Südösterr. (Lomb.)	3	236,— bz
do. do. neue	3	235 20 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,10 G
do. do. 1877	6	102,— G
do. do. 1878	6	104,00 G
do. do. Oblig.	5	81,50 bz
Baltische, gar.	5	88,25 B
Brest Grajewo	5	79,— bz
Charkow-Asow. g.	5	
do. in Lstr. a 20.40	5	95,25 G
Charkow.-Krementsch	5	96,20 bz
Jelez Orel, gar.	5	97,—
Jelez Woron., gar.	5	96,50
Koslow.-Woron.	5	98,60
Koslow.-Woron. Obl.	5	87,10 bz
Kursk. Chark. gar.	5	97,20 B
K. Chark.-Af. (Obl)	5	94,— bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	98,10 bz
Losowo Sewast	5	95,— bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	100,80 bz
Mosk.-Smolensk	5	97,50 bz
Schuja-Iwanowo	5	97,— B
Warschau Teresp.	5	96,— bz
do. kleine	5	97,— B
Warschau-Wien II.	5	99,50 bz
do. III	5	97,75 B
do. IV.	5	94,40 B
Zarskoe-Selo	5	87,75 G

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.